



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 157/2024
vom 19. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8118**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen », erhoben von der Allgemeinen Zentrale des Militärpersonals und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia und Willem Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Dezember 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2023): die Allgemeine Zentrale des Militärpersonals », Yves Huwart, Vincent Bordignon, Wilfrid Decru, Wesley Claeys und Carine Flamend, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RÄin Anneleen Van De Meulebroucke, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine

Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 9. Oktober 2024 den Sitzungstermin auf den 6. November 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2024

- erschienen

. RA Philippe Vande Casteele, für die klagenden Parteien,

. RA Bart Martel, RA Sietse Wils und RÄin Ellen Caen, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RÄin Anneleen Van De Meulebroucke, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. In der Hauptsache beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitsklärung des gesamten Gesetzes vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (nachstehend: Gesetz vom 7. April 2023). Hilfsweise beantragen sie die Nichtigkeitsklärung des Artikels 4, 7, 11, 12, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55 und 59 desselben Gesetzes.

B.2. Durch das Gesetz vom 7. April 2023 werden am Gesetz vom 11. Dezember 1998 « über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen

und -stellungen » mehrere Änderungen vorgenommen, wobei dessen Überschrift durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2023 wie folgt ersetzt wird: « Gesetz über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998).

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst sowie des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 2. Juni 2024) wurde die Überschrift des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erneut abgeändert wie folgt: « Gesetz über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, die Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst ». Diese Abänderung hat keine Auswirkungen auf den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

B.3. Mit dem Gesetz vom 7. April 2023 wollte der Gesetzgeber unter anderem, « die Sicherheitsüberprüfungen beim Ministerium der Landesverteidigung intensivieren und erweitern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2443/004, S. 6).

In den Vorarbeiten heißt es:

« *Mme [...], ministre de la Défense*, précise que les amendements qui concernent le département de la Défense résultent des événements de mai 2021. L'histoire personnelle de [...], ses opinions extrémistes et le vol d'une quantité considérable d'armes, ont fait de sa disparition un risque sécuritaire majeur pour la société belge.

L'Inspection générale de la Défense a mené, à la demande de la ministre, une enquête interne sur les circonstances qui ont rendu cet événement possible. Parallèlement, le Comité permanent de contrôle des services de renseignement et de sécurité a mené une enquête en raison de l'implication du service de renseignement militaire SGRS et d'autres services de sécurité belges.

Les deux enquêtes ont révélé qu'un certain nombre de dysfonctionnements, internes au département, ont permis qu'une telle situation se produise. Pour y remédier, un plan global d'action de prévention et de lutte contre l'extrémisme au sein de l'organisation a été élaboré par l'État-major à sa demande. Il contient un certain nombre de priorités qui renforceront la politique de lutte contre l'extrémisme.

[...]

La prévention est véritablement au cœur de ce plan d'action, qui vise à protéger l'organisation, ses collaborateurs et sa mission. En ce sens, l'extension du principe des vérifications de sécurité au sein de la Défense est une mesure préventive comme les autres, mais une mesure très importante.

La possibilité de procéder à des vérifications existe déjà. Elles sont prévues par la loi relative à la classification et aux habilitations, attestations et avis de sécurité. Et, c'est donc cette loi que le gouvernement a souhaité amender. En se basant sur ce qui existe déjà en droit, la Défense aura désormais la possibilité d'accéder aux informations présentes dans les bases de données des services de sécurité belges de manière structurelle et encadrée juridiquement.

La volonté du gouvernement est d'étendre ce principe. En effet, bien que des vérifications de sécurité soient déjà effectuées à l'heure actuelle, seuls les candidats à une fonction en tant que militaire au sein de la Défense sont [soumis] à cette vérification. La proposition actuelle prévoit deux changements. Premièrement, les candidats civils seront désormais également soumis à une vérification de sécurité et, deuxièmement, une vérification périodique, une fois tous les cinq ans, au cours de la carrière, sera introduite pour l'ensemble du personnel.

L'extension du système des vérifications de sécurité au sein de la Défense vise à :

- assurer la sécurité du personnel de la Défense et de la société belge;
- permettre à la Défense d'exécuter ses missions légales;
- garantir que la Défense soit, dans le cadre de collaborations nationales et internationales, un partenaire fiable et intègre sur lequel on peut compter.

La Défense n'est pas une organisation comme les autres. Il s'agit d'une organisation qui peut utiliser la force et qui dispose en outre des moyens nécessaires, létaux, à cette fin. Tout le monde ne peut donc pas avoir accès à cette organisation. L'extension des vérifications a pour but de sélectionner et de retenir les collaborateurs les plus adéquats, civils ou militaires. L'objectif est de garantir que l'accès privilégié aux armes, aux formations spécialisées, aux informations sensibles et aux infrastructures spécifiques propres à un service de sécurité tel que la Défense ne puisse pas faire l'objet d'abus et ainsi créer des risques de sécurité pour le citoyen.

La ministre rappelle que son ambition est d'augmenter sensiblement le nombre de civils au sein de la Défense. Il est donc important que les civils soient également soumis à des vérifications de sécurité. Des civils sont présents dans toutes les unités et à tous les niveaux de la Défense et ils bénéficient souvent du même accès privilégié que les militaires. Il n'est évidemment pas normal que des civils travaillant pour des firmes extérieures venant par exemple tondre les pelouses dans les quartiers militaires, soient soumis à une vérification, mais que ce ne soit en revanche pas le cas pour les civils qui travaillent pour la Défense.

Une vérification avec un résultat négatif aura évidemment des conséquences. Les candidats civils ne pourront pas commencer à travailler à la Défense, comme c'est déjà le cas pour les candidats militaires. Si, au cours d'une carrière à la Défense, un civil ou militaire reçoit un avis négatif lors d'une vérification, cette personne devra quitter l'organisation.

Des événements tels que celui de mai 2021 ou encore les récentes arrestations en Allemagne, impliquant à la fois des militaires actifs et d'anciens militaires, montrent qu'une

institution comme la Défense ne peut faire de compromis en matière de sécurité. Des décisions sévères, comme le licenciement, seront nécessaires dans certains cas. Toutefois, la ministre tient à souligner qu'on mesure les conséquences possibles pour les personnes concernées. C'est pourquoi elle propose d'élaborer une procédure équilibrée et juste.

Le cadre légal déjà existant est privilégié pour pouvoir effectuer les vérifications. Chaque personne concernée pourra donc introduire un recours contre une décision négative via une procédure légalement établie auprès de l'organe de recours en matière d'habilitations, d'attestations et d'avis de sécurité. Ce faisant, le projet prévoit que la personne en question sera informée en détail des moyens de recours à sa disposition.

[...]

La ministre souligne également qu'à l'heure actuelle, environ 70 % des membres du personnel de la Défense disposent déjà d'une habilitation de sécurité, car ils manipulent des documents classifiés ou ont accès à des infrastructures dont l'accès nécessite une habilitation. L'obtention de cette habilitation se fait après une enquête approfondie qui est beaucoup plus pointue que la procédure dite de vérification de sécurité. L'impact de l'élargissement des vérifications de sécurité doit donc également être considéré dans ce contexte.

[...]

[...] La ministre tient à souligner que les changements proposés ne visent pas seulement à lutter contre l'extrémisme. Ils visent en effet à lutter contre toutes les menaces qui pèsent sur la sécurité intérieure de la Défense, de son personnel, de ses missions et de la coopération avec ses partenaires » (ebenda, SS. 6-10).

B.4.1. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich hauptsächlich auf die Abänderungen, die durch das Gesetz vom 7. April 2023 bei der Regelung der Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen wurden, und richtet sich im Besonderen gegen die durch die Artikel 46, 47, 48 und 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 in das Gesetz vom 11. Dezember 1998 unter Abschnitt 2 (« Besondere Vorschriften für das Ministerium der Landesverteidigung ») von Kapitel III*bis* (« Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten ») eingefügten Artikel.

B.4.2. Die Artikel 46, 47, 48 und 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 bestimmen:

« Art. 46. Dans la section 2, insérée par l'article 45, il est inséré un article 22*sexies*/1 rédigé comme suit :

‘ Art. 22*sexies*/1. Pour l'application de la présente section, il y a lieu d'entendre par “ Organe de recours ” l'organe de recours créé par la loi du 11 décembre 1998 portant création d'un organe de recours en matière d'habilitations, d'attestations et d'avis de sécurité.

Dans le cadre de la présente section, le ministère de la Défense est tenu de suivre l'avis de l'Organe de recours ’.

Art. 47. Dans la même section 2, il est inséré un article 22*sexies*/2 rédigé comme suit :

‘ Art. 22*sexies*/2. À moins qu’elle ne soit titulaire d’une habilitation de sécurité, toute personne civile ou militaire du cadre actif et du cadre de réserve occupant une fonction ou un emploi au sein du ministère de la Défense, toute personne candidate à une telle fonction ou un tel emploi, tout militaire détaché en dehors du ministère de la Défense, et tout agent civil du ministère de la Défense mis temporairement à la disposition d’un autre service est soumis à la vérification de sécurité visée à l’article 22*sexies*.

Un avis de sécurité négatif est délivré s’il ressort des données consultées que la personne concernée ne présente pas des garanties suffisantes quant à l’intégrité et est susceptible de porter atteinte par son comportement ou son environnement :

- a) à un des intérêts visés à l’article 3; ou
- b) à l’intégrité physique des personnes, au moyen de ressources auxquelles elle a accès dans le cadre de l’exercice de ses fonctions.

Le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées délivre des avis de sécurité en application de l’alinéa 1er.

Au sein du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées un collège est créé. Ce collège procède à l’évaluation de l’information disponible lorsque celle-ci ne permet pas de délivrer un avis positif ou négatif sans équivoque. Le collège donne ensuite un avis au Chef du service. Les règles de fonctionnement de ce collège et les critères sur lesquels est basée l’évaluation des données consultées afin de déterminer la nature de l’avis de sécurité sont fixés par le Roi ’.

Art. 48. Dans la même section 2, il est inséré un article 22*sexies*/3 rédigé comme suit :

‘ Art. 22*sexies*/3. § 1er. Les articles 22*quinquies* et 22*quinquies*/1 ne s’appliquent pas à la délivrance des avis de sécurité visée à l’article 22*sexies*/2.

§ 2. L’officier de sécurité compétent informe la personne concernée visée à l’article 22*sexies*/2, alinéa 1er, qu’elle tombe sous l’obligation de se soumettre à la vérification de sécurité visée à l’article 22*sexies* ou que son avis de sécurité positif arrive à échéance en application du paragraphe 6, lui demande son consentement et, s’il l’obtient, transmet la demande individuelle au Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées, qui effectue la vérification de sécurité.

L’officier de sécurité informe par écrit la personne concernée des conséquences d’un refus de consentement à une vérification de sécurité.

Si l’officier de sécurité compétent omet de s’acquitter de ses obligations visées à l’alinéa 1er, au plus tard trente jours ouvrables avant la date d’échéance de l’avis de sécurité positif de la personne concernée, l’avis de sécurité positif est prolongé *sine die*.

§ 3. Dans les trente jours de la saisine, l’avis de sécurité délivré par le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées est transmis par écrit à l’officier

de sécurité compétent. Si l'avis de sécurité est positif, il est également transmis par écrit à la personne concernée.

§ 4. Si l'avis de sécurité est négatif, le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées le notifie par envoi recommandé à la personne concernée.

A cette notification est jointe toute information utile sur les conséquences concrètes de l'avis négatif, ainsi que sur les voies de recours à l'encontre de cette décision.

Un avis de sécurité négatif est motivé en fait et en droit, conformément à l'article 22, alinéa 5.

§ 5. Si l'avis de sécurité n'est pas rendu à l'expiration du délai visé au paragraphe 3, il est réputé positif jusqu'à ce qu'un nouvel avis soit rendu.

§ 6. L'avis de sécurité est délivré pour une durée de validité de maximum cinq ans et peut être accompagné d'une réserve. Cette réserve peut être assortie d'une limitation de la durée de validité de l'avis de sécurité.

§ 7. Le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées peut de sa propre initiative émettre, avant l'écoulement du délai visé au paragraphe 6, un nouvel avis de sécurité sur la base des données et informations visées à l'article 22*sexies*.

§ 8. La personne concernée peut à tout moment faire savoir par écrit à l'officier de sécurité compétent qu'elle ne souhaite pas ou plus faire l'objet d'une vérification de sécurité. L'officier de sécurité en informe le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées.

§ 9. En ce qui concerne les candidats à une fonction ou un emploi visés à l'article 22*sexies*/2, alinéa 1er, ainsi que les personnes concernées ne disposant pas d'un officier de sécurité, le directeur général de la direction générale human resources du ministère de la Défense exerce le rôle confié à l'officier de sécurité dans le présent article '.

Art. 49. Dans la même section 2, il est inséré un article 22*sexies*/4 rédigé comme suit :

‘ Art. 22*sexies*/4. § 1er. Le retrait ou le refus du consentement par la personne concernée, la notification d'un avis négatif et l'absence de réponse à la demande de consentement visée à l'article 22*sexies*/3, § 2, dans les deux mois à dater de la réception de la demande mettent fin à :

1° la procédure de recrutement ou d'engagement;

2° la formation;

3° la procédure de nomination; et à

4° la possibilité pour la personne concernée de continuer à exercer une fonction ou un emploi visés à l'article 22*sexies*/2, alinéa 1er.

La mesure prévue à l'alinéa 1er est maintenue tant que la personne concernée n'est pas titulaire d'un avis de sécurité positif.

§ 2. Le candidat à une fonction ou à un emploi au sein de la Défense qui introduit un recours conserve le droit de participer aux épreuves de sélection dans lesquelles il est engagé pendant la durée de la procédure devant l'organe de recours.

§ 3. Lorsque l'avis de sécurité négatif concerne une personne occupant une fonction ou un emploi au sein du ministère de la Défense, ou une personne détachée, sa notification à la personne concernée entraîne de plein droit la suspension dans l'intérêt du service de la personne concernée.

Les modalités relatives à la période de suspension dans l'intérêt de la Défense, la prise éventuelle de mesures conservatoires pendant cette période de suspension et les conséquences administratives et pécuniaires qui ne sont pas fixées au présent article sont déterminées selon le régime juridique applicable à la relation d'emploi de la personne concernée.

§ 4. La mesure visée au paragraphe 1er devient définitive :

1° à l'issue du délai pendant lequel un recours peut être formé devant l'Organe de recours si la personne concernée n'a pas introduit de recours devant l'Organe de recours;

2° lors de la notification de la décision de l'Organe de recours qui confirme l'avis de sécurité négatif;

3° en cas de refus ou de retrait de consentement ou en cas d'absence de réponse à la demande de consentement dans les deux mois à dater de la réception de la demande.

Par dérogation à l'alinéa 1er, la mesure visée au paragraphe 1er ne devient pas définitive lorsque :

1° la personne concernée était dans l'impossibilité de répondre à la demande de consentement dans le délai imparti; et

2° elle en apporte la preuve au Chef du Service Général de Renseignement et de la Sécurité des Forces armées, accompagnée du formulaire de consentement signé dans les plus brefs délais après la fin de l'impossibilité; et

3° le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées constate l'impossibilité.

Si le Chef du Service Général de Renseignement et de la Sécurité constate qu'il n'y avait pas d'impossibilité de répondre à la demande de consentement dans le délai imparti, il en informe par écrit la personne concernée. Cette décision est susceptible de recours devant l'Organe de recours.

Si une mobilité dans un autre service de la fonction fédérale est possible, la personne concernée conserve son grade ou un grade équivalent, ainsi que les droits, tels que les droits pécuniaires et les droits à la pension, acquis jusqu'alors.

Les modalités administratives liées aux conséquences d'une absence d'un avis de sécurité positif sont réglées par la loi ou par arrêté royal délibéré en Conseil des ministres.

§ 5. La personne concernée visée au paragraphe 1er, continue à bénéficier de son traitement plein et entier, ainsi que de tous les avantages statutaires liés à sa fonction :

1° durant le délai pendant lequel un recours peut être formé devant l'Organe de recours contre un avis de sécurité négatif;

2° durant la procédure de recours devant l'Organe de recours.

§ 6. Le Chef du Service Général du Renseignement et de la Sécurité informe l'autorité revêtant les attributions de Chef de corps, l'officier de sécurité concerné, ainsi que la direction générale human resources du ministère de la Défense de la notification d'avis négatifs, de refus, de retrait ou de l'absence de consentement et des recours introduits devant l'Organe de recours et des décisions de ce dernier. ' ».

B.4.3. In Bezug auf das Inkrafttreten der vorerwähnten Artikel bestimmen die Artikel 57 und 59 des Gesetzes vom 7. April 2023:

« Art. 57. Les articles 44 à 49 entrent en vigueur à une date à déterminer par le Roi, étant entendu que cette date ne peut être antérieure à l'entrée en vigueur des dispositions organisant la perte de la fonction ou de l'emploi visée à l'article 22^{sexies}/4, § 4, et qu'un délai de maximum cinq années doit s'écouler entre la publication de la présente loi au *Moniteur belge* et la date d'entrée en vigueur.

Par dérogation à l'alinéa 1er, les articles 44 à 49 entrent en vigueur à l'égard des candidats à une fonction ou un emploi au sein du ministère de la Défense un mois après la publication de la présente loi au *Moniteur belge* ».

« Art. 59. Les personnes visées à l'article 22^{sexies}/2, alinéa 1er, de la loi du 11 décembre 1998 relative à la classification et aux habilitations, attestations et avis de sécurité qui ne sont pas titulaires d'une habilitation de sécurité ou d'un avis de sécurité positif en cours de validité à l'entrée en vigueur de cet article 22^{sexies}/2, sont informées, dans les deux mois de l'entrée en vigueur de cet article 22^{sexies}/2, par l'officier de sécurité compétent qu'elles tombent sous l'obligation de se soumettre à la vérification de sécurité visée à l'article 22^{sexies} de la même loi. Elles disposent d'un délai de six mois à compter de cette prise de connaissance pour transmettre leur consentement et la demande individuelle au Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées par l'intermédiaire de l'officier de sécurité compétent.

Le Service Général du Renseignement et de la Sécurité des Forces armées ne doit pas délivrer les avis de sécurité demandés en application de l'alinéa 1er dans le délai déterminé en application de l'article 22^{sexies}/3, § 3, de la même loi. Il dispose d'un délai de deux ans pour délivrer tous les avis, avec une priorité pour les personnes qui n'ont jamais fait l'objet d'une enquête ou d'une vérification de sécurité.

L'avis de sécurité positif déjà délivré aux postulants disposant de la qualité de militaire avant l'entrée en vigueur de la présente loi a une validité de cinq ans à compter de sa délivrance ».

B.4.4. Artikel 12 des nach Erhebung der vorliegenden Klage angenommen Gesetzes vom 2. Juni 2024, das ebenso Abänderungen am Gesetz vom 11. Dezember 1998 vornimmt, bestimmt:

« La section 6, intitulée ‘ Règles spécifiques pour le ministère de la Défense ’, du nouveau chapitre IV reprend les articles 22*sexies*/1 à 22*sexies*/4 de la même loi qui sont renumérotés comme suit : article 39, article 40, article 41 et article 42 ».

Die in B.4.2 angeführten Artikel 22*sexies*/1 bis 22*sexies*/4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 werden durch dieses Gesetz mithin neu nummeriert, und werden nämlich zu den Artikeln 39 bis 42.

B.4.5. Die Artikel 13 bis 16 des Gesetzes vom 2. Juni 2024 bestimmen:

« Art. 13. Dans l'article 22*sexies*/1 de la même loi, inséré par la loi du 7 avril 2023, l'alinéa 1er est abrogé.

Art. 14. A l'article 22*sexies*/2, alinéa 1er, de la même loi, inséré par la loi du 7 avril 2023, le mot ‘ 22*sexies* ’ est remplacé par le mot ‘ 32 ’.

Art. 15. A l'article 22*sexies*/3 de la même loi, inséré par la loi du 7 avril 2023, les modifications suivantes sont apportées :

- 1° le mot ‘ 22*sexies* ’ est remplacé chaque fois par le mot ‘ 32 ’;
- 2° le mot ‘ 22*quinquies* ’ est remplacé chaque fois par le mot ‘ 27 ’;
- 3° le mot ‘ 22*quinquies*/1 ’ est remplacé chaque fois par les mots ‘ 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 37 et 38 ’;
- 4° le mot ‘ 22*sexies*/2 ’ est remplacé chaque fois par le mot ‘ 40 ’;
- 5° le mot ‘ 22*sexies*/3 ’ est remplacé chaque fois par le mot ‘ 41 ’.

Art. 16. À l'article 22*sexies*/4 de la même loi, inséré par la loi du 7 avril 2023, les modifications suivantes sont apportées :

- 1° le mot ‘ 22*sexies*/3 ’ est remplacé chaque fois par le mot ‘ 41 ’;
- 2° le mot ‘ 22*sexies*/2 ’ est remplacé chaque fois par le mot ‘ 40 ’ ».

B.4.6. Aus den vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 2024 ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch dieses Gesetz in Bezug auf die in vorliegender Rechtssache angefochtenen Artikel 22*sexies*/1 bis 22*sexies*/4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 nicht in inhaltlicher Hinsicht gesetzgebend tätig werden wollte. Der Gesetzgeber hat diese Artikel im Wesentlich neu nummeriert und die darin enthaltenen Verweise auf andere Artikel des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 aktualisiert.

Aus der dem Gesetz vom 2. Juni 2024 beigefügten Konkordanztafel ergibt sich außerdem, dass der Gesetzgeber nicht vorhatte, mit der Aufhebung von Artikel 22*sexies*/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juni 2024 diesen Artikel inhaltlich abzuändern. Die in diesem Artikel enthaltene Regelung wird nämlich übernommen im neuen Artikel 1*bis* Nr. 26 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, der bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi et de ses arrêtés d'exécution, l'on entend par :

[...]

26° ‘ l'organe de recours ’ : l'organe de recours créé par la loi du 11 décembre 1998 portant création d'un organe de recours en matière d'habilitations et d'avis de sécurité ».

B.4.7. Da der Gesetzgeber die Artikel 22*sexies*/1 bis 22*sexies*/4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch das Gesetz vom 7. April 2023, durch das Gesetz vom 2. Juni 2024 inhaltlich nicht abgeändert hat, führt das Gesetz vom 2. Juni 2024 nicht dazu, dass die vorliegende Klage gegenstandslos wird. Im Folgenden verweist der Gerichtshof auf die Nummerierung der Artikel des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 in der Fassung der Abänderung durch das Gesetz vom 7. April 2023, gefolgt von einer Erwähnung der neuen Nummerierung nach dem Gesetz vom 2. Juni 2024 in Klammern.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Der Ministerrat stellt das Interesse aller klagenden Parteien in Abrede.

B.5.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.3. Die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte klagende Partei berufen sich auf ihre Eigenschaft als Personalmitglied des Ministeriums der Landesverteidigung und sind der Ansicht, dass sie ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten, da sie in dieser Eigenschaft in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fielen.

B.5.4. Diese Parteien können unmittelbar und ungünstig von den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 2023 betroffen sein, die für das Personal des Ministeriums der Landesverteidigung eine Verpflichtung vorsehen, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, wobei eine solche Überprüfung gegebenenfalls unter anderem von Rechts wegen eine einstweilige Amtsenthebung des Personalmitglieds im Interesse des Dienstes zur Folge haben kann. Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats lässt der Umstand, dass nicht feststehe, dass in Bezug auf sie ein negatives Sicherheitsgutachten abgegeben werde, ihr Interesse unberührt. Das Risiko eines negativen Sicherheitsgutachtens reicht vorliegend nämlich aus, um ein Interesse annehmen zu können.

B.5.5. Aus dem Umstand, dass die zweite, dritte, vierte und fünfte klagende Partei zum Militärpersonal des Ministeriums der Landesverteidigung gehören, kann im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats nicht abgeleitet werden, dass die von diesen Parteien erhobene Klage nur zulässig sei, sofern sich die angefochtenen Bestimmungen auf das Militärpersonal des Ministeriums der Landesverteidigung bezögen und folglich nicht sofern sich diese Bestimmungen auf das Zivilpersonal dieses Ministeriums bezögen. Da die angefochtenen Bestimmungen für alle Personalmitglieder des Ministeriums der Landesverteidigung gelten, unabhängig davon, ob sie zum Militärpersonal oder zum Zivilpersonal gehören, liegt bei der zweiten, dritten, vierten und fünften klagenden Partei in ihrer allgemeinen Eigenschaft als Personalmitglied des Ministeriums der Landesverteidigung ein ausreichendes Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen vor.

B.5.6. Da das Interesse der zweiten, dritten, vierten und fünften klagenden Partei feststeht, ist es nicht notwendig, das Interesse der ersten und der sechsten klagenden Partei zu prüfen. Aus dem gleichen Grund besteht keine Notwendigkeit, auf den Antrag der klagenden Parteien einzugehen, den sie in ihrem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 12. Juni 2024 formuliert haben, nämlich Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen.

B.6.1. Der Ministerrat führt an, dass die klagenden Parteien nicht gegen jede Bestimmung des Gesetzes vom 7. April 2023 Klage- und Beschwerdegründe anführten, dass sie in ihren Klagegründen nicht immer darlegten, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die in den betreffenden Klagegründen erwähnten Referenznormen verstießen, und dass sich ihre Kritik oft nicht gegen den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen richte, sondern die konkrete Anwendung dieser Bestimmungen, die stattfinden könnte. Er ist der Auffassung, dass die Klage nur zulässig sei, sofern sie gegen Bestimmungen gerichtet sei, gegen die Klage- und Beschwerdegründe angeführt worden seien, sofern dargelegt werde, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die in den Klagegründen erwähnten Referenznormen verstießen, und sofern die Kritik der klagenden Parteien gegen den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen gerichtet sei.

B.6.2. Der Gerichtshof muss den Umfang einer Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschrift bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.6.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.6.4. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf

Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Der Gerichtshof ist mithin befugt, gesetzeskräftige Normen anhand der vorerwähnten Referenznormen zu prüfen, allerdings nicht, zu beurteilen, ob die Weise, wie eine gesetzeskräftige Bestimmung angewandt werden könnte, gegen diese Referenznormen verstößt. Die Kritik, die die klagenden Parteien in ihren Klagegründen formulieren, muss sich somit auf den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen beziehen und nicht auf die Weise, wie diese Bestimmung angewandt werden könnten.

B.6.5. Der Gerichtshof prüft die von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe, sofern sie die in B.6.3 und B.6.4 erwähnten Anforderungen erfüllen.

B.7.1. Die klagenden Parteien führen in ihrem Ergänzungsschriftsatz einen neunten Klagegrund an, der nicht in ihrer Klageschrift formuliert wurde.

B.7.2. Die klagenden Parteien können die Klagegründe, wie sie von ihnen selbst in der Klageschrift dargelegt worden sind, nicht in einem Ergänzungsschriftsatz abändern. Ein Beschwerdegrund, der wie vorliegend in einem Ergänzungsschriftsatz vorgebracht wird, jedoch nicht mit dem übereinstimmt, was in der Klageschrift formuliert wurde, stellt daher einen neuen Klagegrund dar und ist unzulässig.

B.7.3. Der im Ergänzungsschriftsatz der klagenden Parteien angeführte neunte Klagegrund ist unzulässig.

B.8. Sofern der Ministerrat hinsichtlich mancher Klagegründe anführt, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, die Weise, wie eine gesetzeskräftige Norm zustande komme, zu beurteilen, und auch nicht, gesetzeskräftige Normen anhand anderer gesetzeskräftiger Normen zu prüfen, deckt sich die Prüfung der betreffenden Einreden mit der Prüfung in der Sache selbst.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.9.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 1978) und gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8, 12, 28 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 5 und 6 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit Artikel 8 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (nachstehend: IAO-Übereinkommen) Nrn. 87, 98 und 154, mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechts auf wirksame Rechtshilfe, mit der Gewerkschaftsfreiheit und mit dem Recht auf kollektive Verhandlungen.

Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass die Abänderungsanträge der Regierung, die zu den Bestimmungen geführt haben, die Bestandteil von Abschnitt 2 (« Besondere Vorschriften für das Ministerium der Landesverteidigung ») von Kapitel III*bis* (« Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten ») des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch das Gesetz vom 7. April 2023, sind, dem Verhandlungsausschluss im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1978 nicht vorgelegt worden seien und dies mit den Artikeln 2 und 6 des letztgenannten Gesetzes unvereinbar sei.

B.9.2. Infolge des Gesetzes vom 2. Juni 2024 sind die von den klagenden Parteien genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 nicht mehr Bestandteil von Abschnitt 2 von Kapitel III*bis* dieses Gesetzes, sondern von Abschnitt 6 (« Besondere Vorschriften für das Ministerium der Landesverteidigung ») von Kapitel IV (« Sicherheitsgutachten ») dieses Gesetzes. Wie in B.4.7 erwähnt, hat diese Abänderung jedoch keine Auswirkungen auf den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

B.10. Der Ministerrat führt unter anderem an, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, über den Klagegrund zu befinden, da sich die darin angeführte Kritik auf die Weise des Zustandekommens der angefochtenen Bestimmungen beziehe und nicht auf deren Inhalt und da der Gerichtshof nicht befugt sei, gesetzeskräftige Bestimmungen anhand anderer gesetzeskräftiger Bestimmungen zu prüfen.

B.11.1. Außer im Rahmen der Mechanismen der kooperativen föderalen Staatsstruktur im Sinne von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die in dieser Bestimmung ausdrücklich mit Regeln der Zuständigkeitsverteilung gleichgestellt werden, ist der Gerichtshof grundsätzlich nicht befugt, die Weise oder die näheren Regeln des Zustandekommens einer gesetzeskräftigen Bestimmung zu prüfen. Der Gerichtshof hat sich dementsprechend für die Prüfung der fehlenden Konsultierung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats (VerfGH, Nrn. 73/95, ECLI:BE:GHCC:1995:ARR.073, 97/99, ECLI:BE:GHCC:1999:ARR.097, 153/2015, ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.153, und 58/2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.058), der fehlenden Konsultierung des geschäftsführenden Ausschusses der sozialen Sicherheit (Entscheid Nr. 97/99 vom 15. September 1999, vorerwähnt), des Fehlens einer vorherigen Konsultation der Gewerkschaft (VerfGH, Nrn. 45/92, ECLI:BE:GHCC:1992:ARR.045, und 64/2009, ECLI:BE:GHCC:2009:ARR.064) beziehungsweise des Umstands, dass ein Gesetz im Zeitraum laufender Angelegenheiten angenommen wurde (VerfGH, Nr. 70/2013 vom 22. Mai 2013, ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.070), für unzuständig erklärt. Der Gerichtshof hat sich demgegenüber für die Prüfung für zuständig erklärt, ob eine angefochtene Bestimmung der Zustimmung einer besonderen Mehrheit bedurfte, weil diese Bedingung notwendigerweise Bestandteil der Regelung zur Bestimmung der Zuständigkeiten ist (VerfGH, Nr. 35/2003 vom 25. März 2003, ECLI:BE:GHCC:2003:ARR.035).

B.11.2. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 121/2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.121) und 26/2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.26) ausgeführt hat, ist er nur befugt, die Weise des Zustandekommens gesetzeskräftiger Normen zu prüfen, wenn die Regeln, die diese Weise des Zustandekommens mitbestimmen, als Regeln angesehen werden, die die zu unterscheidenden Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmen, als Regeln, die zur Beachtung der föderalen Loyalität beitragen, oder als Regeln, die dazu dienen, die Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, die in Titel II oder den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung verankert sind.

B.11.3. Außerdem ist der Gerichtshof nach Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht befugt, gesetzeskräftige Normen anhand anderer gesetzeskräftiger Normen zu prüfen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung sind.

B.12.1. Sofern die klagenden Parteien mit dem ersten Klagegrund den Gerichtshof im Wesentlichen ersuchen, die mit diesem Klagegrund beanstandeten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 2023 anhand der Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zu prüfen, ist der Gerichtshof nicht befugt, über diesen Klagegrund zu befinden.

B.12.2. Der Umstand, dass das Recht auf Konsultation und kollektive Verhandlungen durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung garantiert wird und dass der Gerichtshof befugt ist, gesetzeskräftige Normen anhand dieses Verfassungsartikels zu prüfen, hat, wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 18/2004 vom 29. Januar 2004 (ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.018) entschieden hat, nicht zur Folge, dass seine Befugnisse auf die Prüfung der Einhaltung von Formvoraussetzungen, die sich aus gesetzeskräftigen Normen ergeben und die der Annahme der angefochtenen gesetzeskräftigen Norm vorausgehen, ausgedehnt werden. Aus den sonstigen im Klagegrund angeführten Referenznormen kann eine solche Folge auch nicht abgeleitet werden.

B.12.3. Da der Gerichtshof nicht befugt ist, über den Klagegrund zu befinden, besteht kein Anlass, auf den im Erwiderungsschriftsatz formulierten Antrag der klagenden Parteien, Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen, einzugehen.

B.13.1. Sofern die klagenden Parteien auch noch anführen, dass der Umstand, dass der Klagegrund für unzulässig erklärt werde, zu einem Verstoß gegen das Recht auf Zugang zum Richter und das Recht auf wirksame Rechtshilfe führe, wie sie durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet würden, ist festzustellen, dass weder Artikel 6 noch Artikel 13 dieser Konvention ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsprechungsorgan gewährleisten, das befugt ist, gesetzeskräftige Normen für nichtig zu erklären (EuGHMR, 24. September 2002, *Posti und Rahko gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0924JUD002782495, § 52; 21. Februar 1986, *James u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1986:0221JUD000879379, § 85).

Sofern die klagenden Parteien ebenso anführen, dass der Umstand, dass der erste Klagegrund für unzulässig erklärt werde, zu einem Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Garantie in Artikel 47 der Charta führe, ist festzustellen, dass diese Bestimmung kein Recht auf Zugang zu einem Rechtssprechungsorgan gewährleistet, das befugt ist, gesetzeskräftige Normen wegen Fehler im Rahmen des Prozesses des Zustandekommens für nichtig zu erklären.

B.13.2. Angesichts vorstehender Ausführungen besteht weder Anlass noch eine Notwendigkeit, auf den Antrag der klagenden Parteien einzugehen, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen und sich in Anwendung des Zusatzprotokolls Nr. 16 zur Europäischen Menschenrechtskonvention an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für ein Gutachten über die Auslegung oder Anwendung der betreffenden Rechte und Freiheiten der Konvention zu wenden.

B.14. Der erste Klagegrund ist unzulässig.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.15.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen das Gesetz vom 3. Dezember 2017 « zur Schaffung der Datenschutzbehörde » (nachstehend: Gesetz vom 3. Dezember 2017), insbesondere dessen Artikel 4, 23 und 26, und gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8, 12, 28 und 47 der Charta, mit den Artikeln 7 und 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 5 und 6 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit Artikel 8 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den IAO-Übereinkommen Nrn. 87, 98 und 154, mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechts auf wirksame Rechtshilfe, mit der Gewerkschaftsfreiheit, mit dem Recht auf kollektive Verhandlungen und mit Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO).

Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass die Abänderungsanträge der Regierung, die zu den Bestimmungen geführt haben, die Bestandteil von Abschnitt 2 (« Besondere Vorschriften für das Ministerium der Landesverteidigung ») von Kapitel III*bis* (« Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten ») des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch das Gesetz vom 7. April 2023, sind, der Datenschutzbehörde zwecks Stellungnahme nicht vorgelegt worden seien.

B.15.2. Wie in B.9.2 erwähnt, sind die von den klagenden Parteien beanstandeten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 nicht mehr Bestandteil von Abschnitt 2 von Kapitel III*bis* dieses Gesetzes, sondern von Abschnitt 6 (« Besondere Vorschriften für das Ministerium der Landesverteidigung ») von Kapitel IV (« Sicherheitsgutachten ») dieses Gesetzes. Diese Abänderung hat jedoch keine Auswirkungen auf den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

B.16. Der Ministerrat führt an, dass der zweite Klagegrund unzulässig sei, unter anderem weil der Gerichtshof nicht befugt sei, das Zustandekommen gesetzeskräftiger Bestimmungen zu kontrollieren, und auch nicht, gesetzeskräftige Bestimmungen anhand anderer gesetzeskräftiger Bestimmungen zu prüfen. Er führt auch an, dass die DSGVO vorliegend keine Anwendung finden könne, da die nationale Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten falle und sich die angefochtenen Bestimmungen genau auf die nationale Sicherheit bezögen. In der Sache selbst führt er unter anderem an, dass die Abänderungsanträge, die zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hätten, der Datenschutzbehörde nicht zur Stellungnahme hätten vorgelegt werden müssen, da der Ständige Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (nachstehend: Ständiger Ausschuss N) vorliegend die zuständige Aufsichtsbehörde sei.

B.17.1. Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen ».

Aufgrund von Artikel 4 der DSGVO bezeichnet der Ausdruck « Verarbeitung » jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

B.17.2. Artikel 51 Absatz 1 der DSGVO bestimmt:

« Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden ‘ Aufsichtsbehörde ’) ».

Da die von den Mitgliedstaaten bestimmten Aufsichtsbehörden nach dieser Bestimmung sicherstellen sollen, dass « die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden », kann die sich aus Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO ergebende Verpflichtung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung im Rahmen der in B.11.3 beschriebenen Befugnis des Gerichtshofs grundsätzlich als Regel eingestuft werden, die die Weise des Zustandekommens gesetzeskräftiger Normen mitbestimmt und die dazu dient, die Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, die in Titel II der Verfassung verankert sind.

B.17.3. Nach Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 ist die Datenschutzbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn kein anderes Gesetz etwas anderes vorsieht.

B.17.4. Das Gesetz vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2018) in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Juni 2024 anwendbaren Fassung enthält unter Titel 3 (« Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere als die in den Titeln 1 und 2 erwähnten Behörden ») einen Untertitel 3 mit der Überschrift « Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener

Daten im Rahmen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen ».

Nach dem zu diesem Untertitel gehörenden Artikel 128 § 1 ist « abweichend vom Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde [...] der Ständige Ausschuss N in seiner Eigenschaft als unabhängige öffentliche Behörde zur Aufsichtsbehörde bestimmt, die mit der Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt ist, die im Rahmen von Artikel 107 Absatz 1 durch die Behörden und Personen im Sinne desselben Absatzes durchgeführt werden ». Nach Artikel 106 § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ist im Rahmen der Anwendung des vorerwähnten Untertitels unter « Aufsichtsbehörde » zu verstehen: die unabhängige öffentliche Behörde, die durch Gesetz mit der Aufsicht über die Anwendung dieses Untertitels beauftragt ist. Nach Artikel 107 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 findet der Untertitel Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der im Gesetz vom 11. Dezember 1998 erwähnten Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen.

Das Gesetz vom 2. Juni 2024 hat zwar einige technische Abänderungen an den Bestimmungen vorgenommen, die Bestandteil des vorerwähnten Untertitels 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 sind, aber diese haben keine Auswirkungen auf den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

B.18. Da die von den klagenden Parteien beanstandeten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 2023 Abänderungen am Gesetz vom 11. Dezember 1998 vornehmen und da sich diese Bestimmungen genau auf Sicherheitsüberprüfungen beziehen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde vorliegend nicht die Datenschutzbehörde, sondern der Ständige Ausschuss N.

B.19.1. Ohne dass es erforderlich ist, zu prüfen, ob die DSGVO vorliegend zur Anwendung gelangen kann, und ohne dass es erforderlich ist, auf die weiteren Einreden des Ministerrats einzugehen, reicht es aus, festzustellen, dass die Abänderungsanträge, die zu den angefochtenen Bestimmungen geführt haben, im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien der Datenschutzbehörde nicht zwecks Stellungnahme vorgelegt werden mussten. Außerdem sehen keine der anderen, im Klagegrund erwähnten Referenznormen eine solche Verpflichtung vor.

Aus einem vom Ministerrat beim Gerichtshof hinterlegten Schriftstück ergibt sich im Übrigen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, genauer der Ständige Ausschuss N eine Stellungnahme zu den Abänderungsanträgen abgegeben hat, die zu den angefochtenen Bestimmungen geführt haben.

B.19.2. Angesichts vorstehender Ausführungen besteht kein Anlass, auf den Antrag der klagenden Parteien einzugehen, den sie in ihrem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 29. April 2024 formuliert haben, nämlich Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen.

B.20. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.21. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19, 22, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 10, 12 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit der Anhörungspflicht, mit dem Grundsatz *audi alteram partem*, mit den Grundsätzen der Sorgfalt und der Vorsorge, mit Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 « zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/1937), insbesondere deren Artikeln 10, 22 und 23, und mit der Charta, insbesondere deren Artikeln 7, 8, 47, 48 und 52.

B.22.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung der verschiedenen Teile des dritten Klagegrunds geht hervor, dass dieser Klagegrund gegen die Artikel 22*sexies*/2 Absatz 2, 22*sexies*/3 § 4 Absatz 3 und 22*sexies*/4 §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, jeweils eingefügt durch die Artikel 47, 48 und 49 des Gesetzes vom 7. April 2023, gerichtet ist.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Sicherheitsüberprüfung, der sich die Personalmitglieder des Ministeriums der Landesverteidigung und die Bewerber um eine Funktion oder eine Beschäftigung innerhalb dieses Ministeriums unterziehen müssen, und

regeln unter anderem die Weise, wie eine solche Sicherheitsüberprüfung organisiert wird, sowie ihren Inhalt und die jeweiligen Folgen.

Wie in B.4.4 ff. erwähnt, wurden die Artikel 22*sexies*/1 bis 22*sexies*/4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 durch das Gesetz vom 2. Juni 2024 neu nummeriert, und wurden zu den Artikeln 39 bis 42, wobei die in diesen Artikeln enthaltenen Verweise auf andere Artikel des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 aktualisiert wurden, ohne dass die in den Artikeln 22*sexies*/1 bis 22*sexies*/4 enthaltenen Regelungen inhaltlich abgeändert wurden. Die durch das Gesetz vom 2. Juni 2024 vorgenommenen Abänderungen haben keine Auswirkungen auf den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

B.22.2. Nach Artikel 22*sexies*/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 40 Absatz 1) wird jede Zivil- oder Militärfperson des aktiven Kaders und des Reservekaders, die eine Funktion oder Beschäftigung im Verteidigungsministerium innehat, jede Person, die sich um eine solche Funktion oder Beschäftigung bewirbt, jede außerhalb des Ministeriums der Landesverteidigung abkommandierte Militärfperson und jeder Zivilbedienstete des Ministeriums der Landesverteidigung, der vorübergehend einem anderen Dienst zur Verfügung gestellt wird, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, sofern diese Personen nicht Inhaber einer Sicherheitsermächtigung sind.

Die Sicherheitsgutachten werden vom Leiter des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte (nachstehend: ANSD) abgegeben (Artikel 22*sexies*/2 Absatz 3; neuer Artikel 40 Absatz 3).

B.22.3. Der zuständige Sicherheitsbeauftragte unterrichtet die betreffende Person darüber, dass sie verpflichtet ist, sich der Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, und holt ihre Zustimmung ein und leitet, wenn er sie erhält, den individuellen Antrag an den Leiter des ANSD, der die Sicherheitsüberprüfung durchführt, weiter (Artikel 22*sexies*/3 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998; neuer Artikel 41 § 2 Absatz 1). Der Sicherheitsbeauftragte unterrichtet die betreffende Person schriftlich über die Folgen einer Verweigerung der Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung (Artikel 22*sexies*/3 § 2 Absatz 2; neuer Artikel 41 § 2 Absatz 2).

B.22.4. Mit der Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung durch die betreffende Person, der Notifizierung eines negativen Gutachtens und dem Ausbleiben einer Antwort auf das in Artikel 22*sexies*/3 § 2 (neuer Artikel 41 § 2) vorgesehene Ersuchen um Zustimmung binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens endet: (1) das Anwerbungs- oder Einstellungsverfahren, (2) die Ausbildung, (3) das Ernennungsverfahren, (4) die Möglichkeit der betreffenden Person, weiterhin eine in Artikel 22*sexies*/2 Absatz 1 (neuer Artikel 40 Absatz 1) erwähnte Funktion oder Beschäftigung auszuüben. Die vorgesehene Maßnahme wird aufrechterhalten, solange die betreffende Person nicht über ein positives Sicherheitsgutachten verfügt (Artikel 22*sexies*/4 § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998; neuer Artikel 42 § 1). Die erwähnte Maßnahme wird endgültig (1) mit Ablauf der Frist für die Einlegung eines Widerspruchs beim Widerspruchsorgan, wenn die betreffende Person keinen Widerspruch eingelegt hat, (2) mit der Notifizierung der Entscheidung des Widerspruchsorgans zur Bestätigung des negativen Sicherheitsgutachtens und (3) bei Verweigerung oder Rücknahme der Zustimmung oder bei Ausbleiben einer Antwort auf das Ersuchen um Zustimmung binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens (Artikel 22*sexies*/4 § 4 Absatz 1; neuer Artikel 42 § 4 Absatz 1). Artikel 22*sexies*/4 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 42 § 4 Absatz 2) sieht eine Ausnahme davon vor, dass die Maßnahme endgültig wird, und zwar in dem Fall, in dem die betreffende Person nicht in der Lage war, das Ersuchen um Zustimmung innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantworten. Die administrativen Modalitäten im Zusammenhang mit den Folgen des Fehlens eines positiven Sicherheitsgutachtens werden per Gesetz oder durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass geregelt (Artikel 22*sexies*/4 § 4 letzter Absatz; neuer Artikel 42 § 4 letzter Absatz).

Betrifft das negative Sicherheitsgutachten eine Person, die eine Funktion oder Beschäftigung im Ministerium der Landesverteidigung innehat, oder eine abkommandierte Person, führt die Notifizierung des Gutachtens an die betreffende Person von Rechts wegen zur einstweiligen Amtsenthebung der betreffenden Person im Interesse des Dienstes (Artikel 22*sexies*/4 § 3 Absatz 1; neuer Artikel 42 § 3 Absatz 1). Die Modalitäten bezüglich des Zeitraums der einstweiligen Amtsenthebung im Interesse des Dienstes, der möglichen Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen während dieses Zeitraums der einstweiligen Amtsenthebung und der administrativen und finanziellen Folgen, die nicht in Artikel 22*sexies*/4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 42) festgelegt sind, werden gemäß der für

das Beschäftigungsverhältnis der betreffenden Person geltenden Rechtsordnung bestimmt (Artikel 22*sexies*/4 § 3 letzter Absatz; neuer Artikel 42 § 3 Absatz 1).

B.22.5. Ein negatives Sicherheitsgutachten wird abgegeben, wenn aus den abgefragten Daten hervorgeht, dass die betreffende Person keine ausreichenden Garantien für ihre Integrität bietet und durch ihr Verhalten oder ihr Umfeld einem der in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Interessen oder der körperlichen Unversehrtheit von Personen durch den Einsatz von Mitteln, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion Zugang hat, schaden könnte (Artikel 22*sexies*/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998; neuer Artikel 40 Absatz 2). Die in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Interessen sind: a) Verteidigung der Integrität des Staatsgebiets und Schutz der militärischen Verteidigungspläne, b) Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, c) innere Sicherheit des Staates, einschließlich im Bereich der Kernenergie, und Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, d) äußere Sicherheit des Staates und internationale Beziehungen Belgiens, e) wissenschaftliches und wirtschaftliches Potenzial des Landes, f) jedes andere grundlegende Interesse des Staates, g) Sicherheit der belgischen Staatsangehörigen im Ausland, h) Handlungsfähigkeit der Entscheidungsorgane des Staates, i) Sicherheit von Personen, denen gemäß Artikel 104 § 2 oder Artikel 111*quater* § 1 des Strafprozessgesetzbuches besondere Schutzmaßnahmen gewährt werden, j) Identität der Personalmitglieder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, der Landesverteidigung und der integrierten Polizei, ihrer Quellen und der Personen, die diese Dienste unterstützen, und k) Erfüllung der Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

Ein negatives Sicherheitsgutachten ist gemäß Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 faktisch und rechtlich zu begründen (Artikel 22*sexies*/3 § 4 letzter Absatz; neuer Artikel 41 § 4 letzter Absatz). Nach Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, der sich auf die Sicherheitsermächtigung bezieht, muss die Notifizierung einer Verweigerung, Änderung, Aussetzung oder Entziehung einer solchen Ermächtigung die Gründe für diesen Beschluss enthalten, mit Ausnahme der Informationen, derer Mitteilung die in diesem Artikel erwähnten Interessen beeinträchtigen könnte.

B.22.6. Gegen ein negatives Sicherheitsgutachten kann beim Widerspruchsorgan, das durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (nachstehend:

Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan) geschaffen wurde, Widerspruch eingelegt werden (Artikel 22*sexies*/1 und 22*sexies*/4 § 4; neue Artikel 1*bis* Nr. 26 und 42 § 4).

Durch das Gesetz vom 16. Juni 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (nachstehend: Gesetz vom 16. Juni 2024) wurde die Überschrift des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 betreffend das Widerspruchsorgan abgeändert in « Gesetz zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsgutachten » und wurden einige Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert, aber diese Abänderungen haben keine Auswirkungen auf den Gegenstand des dritten Klagegrunds.

B.23. In einem ersten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß durch Artikel 22*sexies*/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 40 Absatz 2), gegen Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit unter anderem den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung an, weil der Leiter des ANSD ein negatives Sicherheitsgutachten auf das Verhalten der Person stützen könne, die Gegenstand der Sicherheitsüberprüfung sei, und somit ein solches Gutachten auf den Umstand stützen könne, dass diese Person eine Ehe mit einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit eingegangen sei. Sie führen an, dass die angefochtene Bestimmung dadurch das Recht auf Eheschließung beeinträchtigt, wie es durch Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sei.

B.24.1. Wenn der Gesetzgeber einer öffentlichen Behörde, wie vorliegend dem Leiter des ANSD, eine bestimmte Befugnis einräumt, wie vorliegend die Befugnis, in Bezug auf eine Person eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, muss vorbehaltlich entgegenstehender Indizien davon ausgegangen werden, dass diese öffentliche Behörde diese Befugnis nur auf eine Weise anwenden kann, die mit der Verfassung, den internationalen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsprinzipien, die eine grundlegende Garantie enthalten, im Einklang steht.

B.24.2. Aus keiner Bestimmung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2023, kann abgeleitet werden, dass der Leiter des ANSD ein negatives

Sicherheitsgutachten auf den bloßen Umstand stützen könnte, dass eine Person eine Ehe mit einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit eingegangen ist.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. April 2023 finden sich auch keine Anhaltspunkte in diese Richtung. Aus den in B.3 angeführten Vorarbeiten ergibt sich demgegenüber, dass die Sicherheitsüberprüfung « zum Ziel [hat], die geeignetsten Mitarbeiter, Zivil- und Militärfunktionen auszuwählen und zu behalten » und zu « garantieren, dass der privilegierte Zugang zu Waffen, Spezialausbildungen, sensiblen Informationen und spezifischer Infrastruktur, die für einen Sicherheitsdienst wie die Landesverteidigung charakteristisch ist, nicht missbraucht werden kann und zu Sicherheitsrisiken führt, die den belgischen Bürger gefährden ».

B.24.3. Die angefochtene Bestimmung erlaubt es dem Leiter des ANSD mithin nicht, seine Befugnis auf eine Weise anzuwenden, die das Recht auf Eheschließung beeinträchtigt, wie es durch Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

Gegen ein negatives Sicherheitsgutachten kann im Übrigen Widerspruch beim Widerspruchsorgan eingelegt werden, wobei es Sache des Widerspruchsorgans ist, zu prüfen, ob der Leiter des ANSD seine Befugnisse überschritten hat oder nicht.

B.25. Da die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite hat, die ihr von den klagenden Parteien im ersten Teil des dritten Klagegrunds zugeschrieben wird, ist dieser Teil nicht begründet.

B.26. In einem zweiten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß durch Artikel 22^{sexies}/4 §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 §§ 1 und 3), gegen den allgemeinen Grundsatz *audi alteram partem* in Verbindung mit unter anderem den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung an.

Sie beanstanden im Wesentlichen den Umstand, dass die in B.22.4 beschriebenen Maßnahmen, die mit einer Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die betreffende Person, mit einer Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens an die betreffende Person und mit dem Ausbleiben einer Antwort auf ein

Ersuchen um Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung verbunden seien, zur Anwendung gelangten, ohne dass die betreffende Person das Recht habe, vorher angehört zu werden.

B.27.1. Der allgemeine Grundsatz der guten Verwaltung *audi alteram partem* legt der Behörde die Verpflichtung auf, die Person, gegenüber der sie aus Gründen, die mit ihrer Person oder ihrem Verhalten zusammenhängen, vorhat, eine schwerwiegende Maßnahme zu treffen, vorher anzuhören.

Dieser Grundsatz gilt für die Behörde wegen ihrer Sonderstellung, nämlich dass sie notwendigerweise als Hüterin des Allgemeininteresses handelt und dass sie mit voller Kenntnis der Sachlage entscheiden muss, wenn sie eine schwerwiegende Maßnahme ergreift, die mit dem Verhalten oder der Person des Adressaten dieser Maßnahme zusammenhängt.

Der Grundsatz *audi alteram partem* beinhaltet, dass das Personalmitglied, dem wegen einer negativen Beurteilung seines Verhaltens eine schwerwiegende Maßnahme droht, davon vorher in Kenntnis gesetzt wird und seine Anmerkungen auf geeignete Weise vorbringen kann.

B.27.2. Wie in B.24.1 erwähnt, muss vorbehaltlich entgegenstehender Indizien davon ausgegangen werden, dass, wenn der Gesetzgeber einer öffentlichen Behörde eine bestimmte Befugnis einräumt, diese Befugnis nur auf eine Weise angewandt werden kann, die mit der Verfassung, den internationalen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsprinzipien, die eine grundlegende Garantie enthalten, im Einklang steht.

Aus dem bloßen Umstand, dass der Gesetzgeber bei der Regelung einer bestimmten Angelegenheit die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes der guten Verwaltung nicht ausdrücklich vorgesehen hat, kann folglich nicht abgeleitet werden, dass dieser Grundsatz im Rahmen der geregelten Angelegenheit keine Anwendung finden kann oder muss.

B.27.3. Weder aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2023, noch aus den Vorarbeiten zu letzterem Gesetz kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des Verfahrens der Sicherheitsüberprüfung vom allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung *audi alteram partem* abweichen wollte beziehungsweise die Anwendung dieses Grundsatzes ausschließen wollte.

B.28. Da die mit dem zweiten Teil des dritten Klagegrunds angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite hat, die die klagenden Parteien ihr zuschreiben, ist dieser Teil nicht begründet.

B.29. In einem dritten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß durch Artikel 22*sexies*/4 §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 §§ 1 und 3), gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit der Richtlinie (EU) 2019/1937, an, weil Hinweisgeber innerhalb des Ministeriums der Landesverteidigung daran gehindert würden, Missstände auf der Arbeit an die Öffentlichkeit zu bringen, da eine solche Meldung zu einem negativen Sicherheitsgutachten und zu den mit einem solchen Sicherheitsgutachten verbundenen Folgen führen könnte. Sie führen ebenso an, dass die angefochtene Bestimmung, indem sie von der Regelung im Gesetz vom 8. Dezember 2022 « über die Kanäle zur Meldung von Integritätsverletzungen und den Schutz entsprechender Hinweisgeber in föderalen öffentlichen Einrichtungen und der integrierten Polizei » (nachstehend: Gesetz vom 8. Dezember 2022) abweiche, einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen ins Leben rufe, die bei öffentlichen Diensten beschäftigt seien, in Abhängigkeit davon, ob sie beim Ministerium der Landesverteidigung oder einem anderen öffentlichen Dienst beschäftigt seien.

B.30.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche

Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung ».

B.30.2. Sofern Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennt, hat diese Bestimmung eine Tragweite, die der von Artikel 19 der Verfassung entspricht, der die Freiheit anerkennt, in jedem Bereich seine Meinung zu äußern. Die durch diese Bestimmungen gewährleisteten Garantien bilden daher auch in diesem Maße eine untrennbare Einheit.

B.31.1. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass die bei öffentlichen Diensten beschäftigten Personen, die Missstände auf der Arbeit melden (Hinweisgeber), unter bestimmten Bedingungen durch die Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Garantie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind (EuGHMR, Große Kammer, 12. Februar 2008, *Guja gegen Moldau*, ECLI:CE:ECHR:2008:0212JUD001427704, §§ 70-78; Große Kammer, 14. Februar 2023, *Halet gegen Luxemburg*, ECLI:CE:ECHR:2023:0214JUD002188418, §§ 111 ff.). Dieser Rechtsprechung lässt sich außerdem entnehmen, dass dieser Schutz auch auf die Personalmitglieder des Ministeriums der Landesverteidigung Anwendung finden kann (EuGHMR, 21. Juni 2016, *Soares gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2016:0621JUD007997212, §§ 6-12 und 40).

B.31.2. Aufgrund von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 ist Ziel dieser Richtlinie « eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards, die ein hohes Schutzniveau für Personen sicherstellen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ». Die Richtlinie bietet Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und die Bedingungen für die Rechtsstellung eines Hinweisgebers erfüllen, Rechtsschutz. Die Richtlinie findet in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bereichen Anwendung, lässt jedoch nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, den Schutz nach nationalem Recht in Bezug auf andere Bereiche oder Rechtsakte auszudehnen. Im 5. Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2019/1937 heißt es in diesem Zusammenhang: Die Mitgliedstaaten « können entscheiden, den Anwendungsbereich der nationalen Bestimmungen auf andere Bereiche auszudehnen, um auf nationaler Ebene für einen umfassenden und kohärenten Rahmen für den Hinweisgeberschutz zu sorgen ».

B.31.3. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 wurde unter anderem durch das Gesetz vom 8. Dezember 2022 in belgisches Recht umgesetzt, das den Zweck verfolgt, Personen, die Integritätsverletzungen in föderalen öffentlichen Einrichtungen und bei der integrierten Polizei melden, zu schützen. Das Gesetz vom 8. Dezember 2022 hat einen weiteren sachlichen Anwendungsbereich als die Richtlinie (EU) 2019/1937 und verfolgt den Zweck, nicht nur die Meldung von Verstößen gegen das Unionsrecht, sondern grundsätzlich jede Meldung von Integritätsverletzungen zu schützen. In Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 wird eine « Integritätsverletzung » beschrieben als:

« 1° l'acte ou l'omission d'un acte qui constitue une menace pour l'intérêt général ou une atteinte à celui-ci, et qui :

a) constitue une violation aux dispositions européennes directement applicables, aux lois, arrêtés, circulaires, règles internes et aux procédures internes qui sont applicables aux organismes du secteur public fédéral et leurs membres du personnel; et/ou

b) implique un risque pour la vie, la santé ou la sécurité des personnes ou pour l'environnement; et/ou

c) témoigne d'un manquement grave aux obligations professionnelles ou à la bonne gestion d'un organisme du secteur public fédéral;

2° le fait d'ordonner ou de conseiller sciemment de commettre une atteinte à l'intégrité telle que visée au 1° ».

B.32.1. Wie in B.24.1 erwähnt, muss vorbehaltlich entgegenstehender Indizien davon ausgegangen werden, dass, wenn der Gesetzgeber einer öffentlichen Behörde eine bestimmte Befugnis einräumt, diese Befugnis nur auf eine Weise angewandt werden kann, die mit der Verfassung, den internationalen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsprinzipien, die eine grundlegende Garantie enthalten, im Einklang steht.

B.32.2. Aus keiner Bestimmung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2023, kann abgeleitet werden, dass der Leiter des ANSD in Anwendung von Artikel 22*sexies*/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 40), ein negatives Sicherheitsgutachten auf den Umstand stützen könnte, dass ein Personalmitglied in Übereinstimmung mit der Freiheit der Meinungsäußerung Missstände auf der Arbeit an die Öffentlichkeit gebracht hat.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. April 2023 finden sich auch keine Anhaltspunkte in diese Richtung. Aus den in B.3 angeführten Vorarbeiten ergibt sich demgegenüber, dass die Sicherheitsüberprüfung « zum Ziel [hat], die geeignetsten Mitarbeiter, Zivil- und Militärfunktionen auszuwählen und zu behalten » und zu « garantieren, dass der privilegierte Zugang zu Waffen, Spezialausbildungen, sensiblen Informationen und spezifischer Infrastruktur, die für einen Sicherheitsdienst wie die Landesverteidigung charakteristisch ist, nicht missbraucht werden kann und zu Sicherheitsrisiken führt, die den belgischen Bürger gefährden ».

B.32.3. Artikel 22*sexies*/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 40) ermöglicht es dem Leiter des ANSD daher nicht, seine Befugnis auf eine Weise anzuwenden, die die Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Garantie in Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention beeinträchtigen würde, und auch nicht auf eine Weise, die die Richtlinie (EU) 2019/1937 verletzen würde, sofern die Anwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sein sollten.

Gegen ein negatives Sicherheitsgutachten kann im Übrigen Widerspruch beim Widerspruchsorgan eingelegt werden, wobei es Sache des Widerspruchsorgans ist, zu prüfen, ob der Leiter des ANSD seine Befugnisse überschritten hat oder nicht.

B.32.4. Außerdem ergibt sich aus keiner Bestimmung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2023, dass der Gesetzgeber mit letzterem Gesetz von dem durch das Gesetz vom 8. Dezember 2022 für Hinweisgeber gebotenen Schutz abweichen wollte. In den Vorarbeiten finden sich auch keine Anhaltspunkte in diese Richtung.

B.33. Ohne dass es erforderlich ist, auf die Einreden des Ministerrats einzugehen, reicht es aus, festzustellen, dass die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite hat, die die klagenden Parteien ihr im dritten Teil des dritten Klagegrunds zuschreiben.

B.34. Der dritte Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

B.35. In einem vierten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß durch Artikel 22*sexies*/3 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt

durch Artikel 48 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 41 § 4 Absatz 3), gegen Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und die Artikel 8 und 47 der Charta in Verbindung mit unter anderem den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an, weil die Begründung eines negativen Sicherheitsgutachtens Beschränkungen unterliege, wodurch ein Hinweisgeber innerhalb des Ministeriums der Landesverteidigung in Widerspruch zu den vorerwähnten Referenznormen nur einen beschränkten Zugang zu seiner Akte habe.

In einem fünften Teil des dritten Klagegrunds führen sie an, dass Artikel 22*sexies*/4 §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 §§ 1, 3 und 4) im Widerspruch stehe zu Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit unter anderem den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, weil die in B.22.4 beschriebenen Maßnahmen, die mit einer Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die betreffende Person, mit einer Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens an die betreffende Person und mit dem Ausbleiben einer Antwort auf ein Ersuchen um Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung verbunden seien, sofort zur Anwendung gelangten, selbst wenn die betreffende Person Widerspruch beim Widerspruchsorgan einlege, wodurch gegen die Unschuldsvermutung verstoßen werde, auf die sich ein Hinweisgeber nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/1937 in vollem Umfang berufen können müsse.

B.36.1. Aus der Darlegung des vierten und des fünften Teils des dritten Klagegrunds in der Klageschrift ergibt sich, dass die in diesen Teilen enthaltene Kritik auf der Annahme beruht, dass der Leiter des ANSD ein negatives Sicherheitsgutachten auf den Umstand stützen könnte, dass ein Personalmitglied in Übereinstimmung mit der Freiheit der Meinungsäußerung Missstände auf der Arbeit an die Öffentlichkeit gebracht hat. Wie bereits im Rahmen des dritten Teils des dritten Klagegrunds festgestellt wurde, räumt Artikel 22*sexies*/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 40), dem Leiter des ANSD eine solche Befugnis nicht ein. Die mit dem vierten und dem fünften Teil des dritten Klagegrunds angefochtenen Bestimmungen räumen dem Leiter des ANSD eine solche Befugnis auch nicht ein.

B.36.2. Da die angefochtenen Bestimmungen nicht die Tragweite haben, die die klagenden Parteien ihnen im vierten und im fünften Teil des dritten Klagegrunds zuschreiben, sind diese Teile nicht begründet.

B.37. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.38. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 22^{sexies}/4 §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 §§ 1 und 3), gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8, 12, 28 und 47 der Charta, mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 5 und 6 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit Artikel 8 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den IAO-Übereinkommen Nrn. 87, 98 und 154, mit der Gewerkschaftsfreiheit, mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechts auf wirksame Rechtshilfe und mit dem Recht auf Anhörung.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass ein negatives Sicherheitsgutachten auf einen von einem Gewerkschaftsvertreter eingenommenen Gewerkschaftsstandpunkt gestützt werden könne, und beanstanden, dass die in der angefochtenen Bestimmung genannten Maßnahmen Wirkungen entfalten könnten, ohne Beteiligung des Streitsachenausschusses im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1978 und ohne Beachtung des Rechts der betreffenden Person auf Anhörung. Sie leiten daraus einen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ab.

B.39. Der angefochtene Artikel legt die - in B.22.4 beschriebenen - Folgen fest, die mit einer Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die betreffende Person, mit einer Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens an die betreffende Person und mit dem Ausbleiben einer Antwort auf ein Ersuchen um Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung verbunden sind.

B.40. Aus der Darlegung des vierten Klagegrunds in der Klageschrift ergibt sich, dass die in diesem Klagegrund formulierte Kritik auf der Annahme beruht, dass der Leiter des ANSD ein negatives Sicherheitsgutachten auf Handlungen stützen könne, die Gewerkschaftsvertreter in dieser Eigenschaft vornähmen und die unmittelbar mit den Gewerkschaftsvorrechten zusammenhängen, die diese ausübten, während solche Vertreter nach Artikel 15 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 nicht Gegenstand einer statutarischen Maßnahme oder einer Disziplinarsanktion wegen solcher Handlungen sein könnten.

B.41.1. Weder aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2023, noch aus den Vorarbeiten zu letzterem Gesetz kann abgeleitet werden, dass der Leiter des ANSD ein negatives Sicherheitsgutachten auf Handlungen stützen könnte, die Gewerkschaftsvertreter in dieser Eigenschaft vornehmen und die unmittelbar mit den Gewerkschaftsvorrechten zusammenhängen, die diese ausüben. Artikel 22*sexies*/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 40), räumt dem Leiter des ANSD eine solche Befugnis nicht ein. Die mit dem vierten Klagegrund angefochtene Bestimmung räumt dem Leiter des ANSD eine solche Befugnis auch nicht ein.

Gegen ein negatives Sicherheitsgutachten kann im Übrigen Widerspruch beim Widerspruchsorgan eingelegt werden, wobei es Sache des Widerspruchsorgans ist, zu prüfen, ob der Leiter des ANSD seine Befugnisse überschritten hat oder nicht.

B.41.2. Darüber hinaus ergibt sich aus keiner Bestimmung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2023, dass der Gesetzgeber mit letzterem Gesetz von den durch das Gesetz vom 11. Juli 1978 den Gewerkschaften und den Gewerkschaftsvertretern verliehenen Rechten abweichen wollte. In den Vorarbeiten finden sich auch keine Anhaltspunkte in diese Richtung.

Aus den in B.3 angeführten Vorarbeiten ergibt sich demgegenüber, dass die Sicherheitsüberprüfung « zum Ziel [hat], die geeignetsten Mitarbeiter, Zivil- und Militärfunktionäre auszuwählen und zu behalten » und zu « garantieren, dass der privilegierte Zugang zu Waffen, Spezialausbildungen, sensiblen Informationen und spezifischer Infrastruktur, die für einen Sicherheitsdienst wie die Landesverteidigung charakteristisch ist,

nicht missbraucht werden kann und zu Sicherheitsrisiken führt, die den belgischen Bürger gefährden ». Die Sicherheitsüberprüfung hat folglich nicht den Zweck, die durch andere Gesetzesbestimmungen den Gewerkschaften und den Gewerkschaftsvertretern verliehenen Rechte zu beeinträchtigen.

B.42. Sofern die klagenden Parteien erneut beanstanden, dass eine Person, in Bezug auf die ein negatives Sicherheitsgutachten abgegeben wird, kein Recht auf vorherige Anhörung habe, hat der Gerichtshof bereits im Rahmen des zweiten Teils des dritten Klagegrunds ausgeführt, dass die angefochtenen Bestimmungen die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der guten Verwaltung *audi alteram partem* nicht ausschließen.

B.43. Ohne dass es erforderlich ist, auf die Einreden des Ministerrats einzugehen, reicht es aus, festzustellen, dass die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite hat, die die klagenden Parteien ihr im vierten Klagegrund zuschreiben.

B.44. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.45. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 22^{sexies}/4 §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 §§ 1 und 3), gegen die Artikel 10, 11, 22, 23, 26 und 27 der Verfassung.

Die klagenden Parteien beanstanden, dass die angefochtene Bestimmung weit reichende Folgen an eine Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die betreffende Person, an eine Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens an die betreffende Person und an das Ausbleiben einer Antwort auf ein Ersuchen um Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung knüpfe, während Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 solche Folgen nicht an den Entzug einer Sicherheitsermächtigung durch die zuständige Behörde knüpfe (erster Teil) und auch Artikel 16 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes keine solchen Folgen an die Rücknahme der Zustimmung durch eine Person knüpfe, die sich einer Sicherheitsuntersuchung nicht mehr unterziehen oder nicht

mehr Inhaber einer Sicherheitsermächtigung sein möchte (zweiter Teil). Sie machen geltend, dass diese Behandlungsunterschiede nicht angemessen gerechtfertigt seien.

B.46. In ihrer Klageschrift legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 22, 23, 26 und 27 der Verfassung verstößt. In Übereinstimmung mit den Ausführungen in B.6.5 prüft der Gerichtshof den fünften Klagegrund nur insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.47.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.47.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.48.1. Wie in B.22.2 bis B.22.4 erwähnt, holt der zuständige Sicherheitsbeauftragte von den Personen, die nach Artikel 22*sexies*/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 40 Absatz 1) einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden müssen, die Zustimmung zu einer solchen Überprüfung ein. Mit der Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung durch die betreffende Person und dem Ausbleiben einer Antwort auf das Ersuchen um Zustimmung endet nach dem angefochtenen Artikel 22*sexies*/4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 § 1 Absatz 1): 1. das Anwerbungs- oder Einstellungsverfahren, 2. die Ausbildung, 3. das Ernennungsverfahren, und 4. die Möglichkeit der betreffenden Person, weiterhin eine in Artikel 22*sexies*/2 Absatz 1 dieses Gesetzes (neuer Artikel 40 Absatz 1) erwähnte Funktion oder Beschäftigung auszuüben. Nach derselben Bestimmung gelten dieselben Folgen bei der Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens. Nach dem ebenso angefochtenen

Artikel 22~~sexies~~/4 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 42 § 3) führt die Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens außerdem von Rechts wegen zur einstweiligen Amtsenthebung der betreffenden Person im Interesse des Dienstes.

B.48.2. Die Sicherheitsüberprüfung muss von der Sicherheitsuntersuchung unterschieden werden, auf deren Grundlage eine Sicherheitsermächtigung erteilt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2443/002, SS. 6 und 7).

Laut Artikel 1~~bis~~ Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 ist die Sicherheitsermächtigung ein

« nach einer Sicherheitsuntersuchung gefasster offizieller Beschluss, mit dem der Zugriff auf Daten, die als ‘ VERTRAULICH ’ oder höher im Sinne des vorliegenden Gesetzes eingestuft sind, folgender Person gewährt wird:

a) einer natürlichen Person, die ausreichende Garantien in Bezug auf Diskretion, Loyalität und Integrität bietet,

b) einer juristischen Person, die ausreichende Garantien in Bezug auf Diskretion, Loyalität und Integrität ihrer Organe und Angestellten bietet, die Zugriff auf diese Daten haben könnten ».

Aus Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 ergibt sich, dass die Behörde, die dafür zuständig ist, den Zugang zu einer Beschäftigung, einer Funktion oder einem Dienstgrad, zu Verschlusssachen, zu Räumlichkeiten, Gebäuden oder Standorten oder die Vergabe und Ausführung eines Vertrags oder eines öffentlichen Auftrags zu regeln, den Besitz einer Sicherheitsermächtigung vorschreiben kann.

B.48.3. Personen, die eine Sicherheitsermächtigung erhalten sollen, werden nach Artikel 16 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Stufe und den Zweck der Ermächtigung, die Arten von Daten, die bei der Sicherheitsuntersuchung untersucht oder überprüft werden können, die Modalitäten der Sicherheitsuntersuchung und die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsermächtigung informiert. Ihre Zustimmung ist grundsätzlich erforderlich, um die Sicherheitsuntersuchung durchführen zu können, die für die Erteilung der Sicherheitsermächtigung erforderlich ist (Artikel 16 § 1 Absatz 2). Diese Zustimmung kann von der betreffenden Person jederzeit zurückgezogen werden, wenn sie nicht mehr Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung oder Inhaber einer Sicherheitsermächtigung sein möchte

(Artikel 16 § 1 Absatz 3). Ist die Ermächtigung für den Zugang zu einer Beschäftigung, einer Funktion oder einem Dienstgrad erforderlich, führt die ausdrückliche Weigerung des Bewerbers beziehungsweise das Fehlen der Zustimmung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Unterlage zur Benachrichtigung über die Untersuchung automatisch zur Einstellung des Verfahrens zur Anwerbung, Einstellung, Ernennung oder Beförderung (Artikel 16 § 1 letzter Absatz).

Nach Abschluss der Sicherheitsuntersuchung fasst die Sicherheitsbehörde einen mit Gründen versehenen Beschluss über die Gewährung der erforderlichen Sicherheitsermächtigung (Artikel 22 Absatz 1). Nach Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 kann die Sicherheitsbehörde eine Sicherheitsermächtigung auf der Grundlage von Informationen, die ihr von den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten vorgelegt werden, oder in dem in Artikel 16 § 1 Absatz 3 vorgesehenen Fall ändern, aussetzen oder entziehen.

B.49. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass mit einer Rücknahme oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die betreffende Person, mit einer Notifizierung eines negativen Sicherheitsgutachtens an die betreffende Person und mit dem Ausbleiben einer Antwort auf ein Ersuchen um Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung andere Folgen verbunden sind als mit der Rücknahme der Zustimmung zu einer Sicherheitsuntersuchung durch die betreffende Person, wenn sie nicht mehr Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung oder Inhaber einer Sicherheitsermächtigung sein möchte, und als mit dem Entzug einer Sicherheitsermächtigung durch die Sicherheitsbehörde.

B.50. Die angefochtene Bestimmung führt folglich zu Behandlungsunterschieden zwischen Personen, die sich einer Untersuchung unterziehen müssen, in Abhängigkeit davon, ob es um eine Sicherheitsüberprüfung oder eine Sicherheitsuntersuchung im Rahmen der Gewährung einer Sicherheitsermächtigung geht.

B.51.1. Der Ministerrat führt an, dass die betreffenden Kategorien von Personen nicht vergleichbar seien, und zwar aufgrund der unterschiedlichen Art der jeweiligen Untersuchungen.

B.51.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die vom Ministerrat angeführten, zwischen den beiden Kategorien von Untersuchungen zu unterscheidenden Elemente können zwar gegebenenfalls Elemente bei der Beurteilung des angemessenen Charakters des Behandlungsunterschieds sein, sie reichen aber nicht aus, um die Nichtvergleichbarkeit der betreffenden Personen anzunehmen, andernfalls würde die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.52.1. Die in B.49 erwähnten Behandlungsunterschiede beruhen auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Untersuchung, der sich die betreffende Person unterziehen muss.

B.52.2. Aus den in B.3 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass die Sicherheitsüberprüfung « zum Ziel [hat], die geeignetsten Mitarbeiter, Zivil- und Militärpersonen auszuwählen und zu behalten » und zu « garantieren, dass der privilegierte Zugang zu Waffen, Spezialausbildungen, sensiblen Informationen und spezifischer Infrastruktur, die für einen Sicherheitsdienst wie die Landesverteidigung charakteristisch ist, nicht missbraucht werden kann und zu Sicherheitsrisiken führt, die den belgischen Bürger gefährden ». Ausweislich dieser Vorarbeiten hat die Sicherheitsüberprüfung als Hintergrund den Kampf gegen Extremismus und andere Bedrohungen innerhalb des Ministeriums der Landesverteidigung. Alle Personen, die bei diesem Ministerium beschäftigt sind, und alle Bewerber um eine Funktion oder eine Beschäftigung innerhalb desselben Ministeriums müssen sich grundsätzlich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen, um zu verhindern, dass sich Personalmitglieder dieses Ministeriums eines Missbrauchs schuldig machen könnten, der zu Sicherheitsrisiken führen könnte. Personen, die Inhaber einer Sicherheitsermächtigung sind, müssen sich jedoch keiner Sicherheitsüberprüfung unterziehen.

B.52.3. Aus der in Artikel 1*bis* Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 enthaltenen Definition für Sicherheitsermächtigung ergibt sich, dass die Sicherheitsuntersuchung im Hinblick auf die Gewährung einer solchen Ermächtigung in Bezug auf Personen zu erfolgen hat, denen im Rahmen ihrer Funktion oder Beschäftigung « der Zugriff auf Daten, die als ‘ VERTRAULICH ’ oder höher [...] eingestuft sind, [...] gewährt » wird. Wie sich aus den in B.3 angeführten Vorarbeiten ergibt, wird die Sicherheitsermächtigung « nach einer gründlichen Untersuchung erlangt, die viel zielgerichteter ist als das sogenannte Sicherheitsüberprüfungsverfahren ».

Die Sicherheitsuntersuchung in Bezug auf die Sicherheitsermächtigung verfolgt daher andere Ziele als die Sicherheitsüberprüfung.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Habilitations et vérifications de sécurité sont donc deux mesures différentes répondant à des objectifs différents :

- les habilitations de sécurité tendent essentiellement à s'assurer qu'une personne offre suffisamment de garanties en fait de discrétion, de loyauté et d'intégrité que pour pouvoir accéder à des données classifiées ou à des bâtiments, locaux ou sites y relatifs;

- les vérifications de sécurité tendent essentiellement à s'assurer qu'une personne n'est pas, dans le cadre de l'exercice d'une fonction sensible, susceptible de constituer une menace potentielle pour l'un des intérêts fondamentaux de l'État ou pour la sécurité publique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2443/002, SS. 6 und 7).

B.52.4. In Bezug auf die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Ziele ist es sachdienlich, dass Personalmitglieder des Ministeriums der Landesverteidigung und Bewerber um eine Funktion oder eine Beschäftigung innerhalb dieses Ministeriums, die sich einer Sicherheitsüberprüfung nicht unterziehen möchten oder die nach Durchführung einer solchen Überprüfung ein negatives Sicherheitsgutachten erhalten, nicht beziehungsweise nicht mehr die Möglichkeit haben, eine Funktion oder eine Beschäftigung innerhalb dieses Ministeriums auszuüben. Es ist ebenso sachdienlich, dass in Bezug auf solche Personen die laufenden Anwerbungs- oder Einstellungsverfahren, die laufenden Ausbildungen und die laufenden Ernennungsverfahren beendet werden.

In Bezug auf die mit der Sicherheitsermächtigung verfolgten Ziele ist es sachdienlich, dass die vorerwähnten, mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Folgen nicht im selben Ausmaß gelten im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung im Hinblick auf die Gewährung einer Sicherheitsermächtigung. Personen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht geeignet sind, Zugang zu vertraulichen Informationen zu haben, sind nämlich nicht zwangsläufig ungeeignet, eine Funktion oder eine Beschäftigung innerhalb des Ministeriums der Landesverteidigung auszuüben. Personen, denen die Sicherheitsermächtigung auf ihre Initiative hin oder auf Initiative der zuständigen Behörde entzogen wird, verfügen im Übrigen

nicht mehr über eine solche Ermächtigung, weshalb sie verpflichtet sind, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

B.52.5. Der Gesetzgeber hat die Folgen, die mit einem negativen Sicherheitsgutachten und der Weigerung, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, verbunden sind, außerdem mit mehreren Garantien versehen. So sieht Artikel 22^{sexies}/4 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 42 § 4 Absatz 2) ein abweichendes Verfahren vor in dem Fall, in dem die betreffende Person nicht in der Lage war, das Ersuchen um Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantworten. Gegen ein negatives Sicherheitsgutachten kann außerdem Widerspruch beim Widerspruchsorgan eingelegt werden. Während der Frist, innerhalb derer ein Widerspruch eingelegt werden kann, und während des Widerspruchsverfahrens vor dem Widerspruchsorgan erhält die betreffende Person weiterhin ihr volles Gehalt und alle mit ihrer Funktion verbundenen statutarischen Vergünstigungen (Artikel 22^{sexies}/4 § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998; neuer Artikel 42 § 5). Ist eine Mobilität in einen anderen Dienst der Föderalbehörde möglich, behält die betreffende Person ihren Dienstgrad beziehungsweise wird ihr ein gleichwertiger Dienstgrad zugewiesen und behält sie die bis dahin erworbenen Rechte, wie finanzielle Rechte und Pensionsansprüche (Artikel 22^{sexies}/4 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998; neuer Artikel 42 § 4 Absatz 4).

B.52.6. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Garantien ist die angefochtene Bestimmung nicht mit Folgen verbunden, die vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele unverhältnismäßig sind.

B.53. Die von den klagenden Parteien beanstandeten Behandlungsunterschiede sich angemessen gerechtfertigt.

B.54. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.55. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 22^{sexies}/1 und 22^{sexies}/4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch die

Artikel 46 und 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neue Artikel *1bis* Nr. 26, 39 und 42), gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 8 und 47 der Charta, mit den Rechten der Verteidigung und mit den Artikeln 77 und 78 der DSGVO.

Die klagenden Parteien beanstanden die Bestimmung des Widerspruchsorgans, das durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan geschaffen worden sei, zur zuständigen Stelle, bei der ein Widerspruch gegen ein negatives Sicherheitsgutachten eingelegt werden könne, durch die angefochtenen Bestimmungen. Sie führen im Wesentlichen an, dass die Bestimmung des Widerspruchsorgans zur zuständigen Widerspruchsstelle die Verteidigungsrechte und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletze, dass das Verfahren bei diesem Organ « nicht transparent ist » und da gegen die Entscheidung dieses Organs nur eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden könne. Sie führen ebenso an, dass das Widerspruchsorgan als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auftrete und dass das Recht der Europäischen Union verlange, dass ein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer Aufsichtsbehörde eingelegt werden könne.

B.56. In ihrer Klageschrift legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 23, 26 und 27 der Verfassung sowie die Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Entsprechend den Ausführungen in B.6.5 ist der sechste Klagegrund unzulässig, sofern er aus einem Verstoß gegen diese Referenznormen abgeleitet ist.

B.57. Aus Artikel 22*sexies*/4 §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 42 §§ 4, 5 und 6), ergibt sich, dass gegen ein negatives Sicherheitsgutachten ein Widerspruch beim Widerspruchsorgan eingelegt werden kann. Nach Artikel 22*sexies*/1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel *1bis* Nr. 26), ist unter « Widerspruchsorgan » das durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan geschaffene Widerspruchsorgan zu verstehen.

B.58.1. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen » (nachstehend: Gesetz vom 3. Mai 2005) sah Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses N als Widerspruchsorgan vor.

In seinem Entscheid Nr. 14/2006 vom 25. Januar 2006 (ECLI:BE:GHCC:2006:ARR.014) hat der Gerichtshof erkannt, dass, wenn der Ständige Ausschuss N als Widerspruchsorgan in Bezug auf Sicherheitsermächtigungen gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan handelt, er als Rechtsprechungsorgan auftritt.

B.58.2. Das Gesetz vom 3. Mai 2005 hat den Ständigen Ausschuss N durch ein neues Widerspruchsorgan in Bezug auf die gerichtliche Aufgabe ersetzt, die dem Ausschuss durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan zugewiesen worden war. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 151/2006 vom 18. Oktober 2006 (ECLI:BE:GHCC:2006:ARR.151) ausgeführt hat, tritt dieses Organ als administratives Rechtsprechungsorgan auf. Ursprünglich war es zusammengesetzt aus drei Magistraten, die in Sicherheitsermächtigungen spezialisiert sind, nämlich dem Präsidenten des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste (nachstehend: Ständiger Ausschuss P), dem Präsidenten des Ständigen Ausschusses N und dem Präsidenten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.

B.58.3. Das Gesetz vom 13. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen » hat diese Zusammensetzung abgeändert, indem der Präsident des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch den Präsidenten der Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde ersetzt wurde.

So wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 50/2024 vom 25. April 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.050) entschieden hat, hatte diese Abänderung nicht zur Folge, dass die Natur des Widerspruchsorgans als Rechtsprechungsorgan abgeändert wurde.

B.59.1. Aufgrund von Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat befindet die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates im Wege von Entscheiden über Kassationsbeschwerden gegen die von administrativen Rechtsprechungsorganen in letzter Instanz gefassten Entscheidungen in Streitsachen wegen Verletzung des Gesetzes beziehungsweise wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften. Aufgrund dieser Bestimmung erkennt sie in diesem Fall nicht in der Sache selbst.

B.59.2. Da das Widerspruchsorgan ein administratives Rechtsprechungsorgan ist und dieses Rechtsprechungsorgan letztinstanzlich entscheidet, kann gegen eine Entscheidung dieses Organs grundsätzlich eine Kassationsbeschwerde bei der Verwaltungsrechtsprechungsabteilung des Staatsrats wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder gegen wesentliche oder unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen eingelegt werden (StR, 26. Oktober 2021, Nr. 251.927, ECLI:BE:RVSCE:2021:ARR.251.927).

B.60. Die klagenden Parteien führen unter anderem an, dass das Verfahren beim Widerspruchsorgan « nicht transparent ist », da die klagende Partei und ihr Rechtsanwalt keinen Zugang zur gesamten Akte hätten und da die Notifizierung der Entscheidung des Widerspruchsorgans keine Informationen enthalten dürfe, deren Mitteilung bestimmten Interessen schaden könne. Sie machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen dadurch die Verteidigungsrechte und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen.

B.61.1. Nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan dürfen, unbeschadet Artikel 5 § 3 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes, die klagende Partei und ihr Rechtsanwalt in die Überprüfungsakte oder den Untersuchungsbericht und gegebenenfalls die Untersuchungsakte für die Dauer von fünf Werktagen vor der Sitzung bei der Kanzlei des Widerspruchsorgans Einsicht nehmen, und zwar an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die von diesem Organ festgelegt werden.

Nach Artikel 5 § 3 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes kann das Widerspruchsorgan auf Ersuchen des Polizei- oder Nachrichtendienstes entscheiden, dass manche Informationen in der Erklärung eines Mitglieds des Polizei- oder Nachrichtendienstes, der die Untersuchung durchgeführt hat, in dem Untersuchungsbericht oder der Untersuchungsakte oder der Überprüfungsakte aus einem der in § 2 Absatz 4 genannten Gründe oder, wenn diese unter das

Geheimnis laufender Ermittlungen oder einer laufenden gerichtlichen Untersuchung fallen, geheim sind und dass weder die klagende Partei noch ihr Rechtsanwalt darin Einsicht nehmen können. Wenn sich diese Geheimnisse auf laufende Ermittlungen oder eine laufende gerichtliche Untersuchung beziehen, hält das Widerspruchsorgan darüber vorher Rücksprache mit dem zuständigen Magistrat. Wenn diese Informationen von einem ausländischen Nachrichtendienst stammen, wird die Entscheidung über die Ablehnung der Einsicht vom Nachrichten- und Sicherheitsdienst getroffen.

Nach Artikel 7 § 2 des vorerwähnten Gesetzes muss das Widerspruchsorgan die notwendigen internen Maßnahmen ergreifen, um den vertraulichen Charakter der Überprüfungsakten, der Untersuchungsberichte, der diesen beigefügten Unterlagen nach Artikel 5 § 1 und gegebenenfalls der Untersuchungsakten zu gewährleisten.

B.61.2. Nach Artikel 9 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes darf die Notifizierung der Entscheidungen des Widerspruchsorgans an die klagende Partei keine Informationen enthalten, deren Mitteilung die Verteidigung der Integrität des Staatsgebiets, die militärischen Verteidigungspläne, die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, die innere Sicherheit des Staates, einschließlich im Bereich der Kernenergie, den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potenzial des Landes oder jedes andere grundlegende Interesse des Staates, die Sicherheit der belgischen Staatsangehörigen im Ausland, die Handlungsfähigkeit der Entscheidungsorgane des Staates, den Quellenschutz, die Geheimhaltung einer laufenden Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung oder den Schutz des Privatlebens Dritter beeinträchtigen könnte.

B.62.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 14/2006 hat der Gerichtshof geantwortet auf eine Vorabentscheidungsfrage zur Vereinbarkeit von Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan mit den Artikeln 10, 11, 22 und 32 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, «insofern er den Zugang zu gewissen Informationen in der Erklärung eines Mitglieds des Nachrichtendienstes, im Untersuchungsbericht oder in der Untersuchungsakte begrenze ».

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.17. Artikel 5 § 3 des fraglichen Gesetzes erlaubt es dem Widerspruchsorgan, auf Antrag des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes zu beschließen, dass gewisse Informationen aus einem der in Paragraph 2 Absatz 4 vorgesehenen Gründe geheim sind und weder durch den Kläger noch durch seinen Rechtsanwalt eingesehen werden können. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.

B.18. Aus den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber gewünscht hat, dass das Widerspruchsorgan ‘ im Hinblick auf die Entscheidung über den ihm unterbreiteten Widerspruch Zugang zu einer vollständigen Untersuchungsakte und somit zu allen Informationen, die die Sicherheitsbehörde besaß, um ihre Entscheidung zu treffen, haben » und « sogar zusätzliche Auskünfte anfragen kann ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 6). Die der Kontrolle des Hofes unterbreitete Bestimmung soll ‘ ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Verteidigung und den Erfordernissen des Quellenschutzes und der nationalen Sicherheit schaffen ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 23).

B.19. Die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens ist ein grundlegender Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren und der Beachtung der Verteidigungsrechte.

Das Recht auf Kenntnisnahme aller Elemente einer Akte kann jedoch eingeschränkt werden, insbesondere wenn die nationale Sicherheit es erfordert. In gewissen Fällen kann es notwendig sein, die Elemente der Akte einer Partei nicht mitzuteilen, um ein bedeutendes Gemeinwohl zu wahren oder zu gewährleisten.

Die Einmischung in die Rechte der Verteidigung kann jedoch nur gerechtfertigt sein, wenn sie strikt im Verhältnis zur Bedeutung der Zielsetzung steht und wenn sie mit einem Verfahren einhergeht, das es einem unabhängigen und unparteilichen Richter ermöglicht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Edwards und Lewis gegen Vereinigtes Königreich*, 22. Juli 2003 und 27. Oktober 2004).

B.20. Durch die beiden Gesetze vom 11. Dezember 1998 wollte der Gesetzgeber Eingriffe in die Ausübung des Rechtes auf Achtung vor dem Privatleben aus Gründen der nationalen Sicherheit erlauben, den betroffenen Personen jedoch Verfahrensgarantien bieten.

Um die nationale Sicherheit zu wahren, können die zuständigen Behörden die Erlaubnis erhalten, in geheimen Dateien Auskünfte über Personen zu sammeln und zu speichern und sie anschließend zu nutzen, wenn die Eignung von Bewerbern für Posten mit einer Bedeutung hinsichtlich der Sicherheit zu beurteilen ist (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Leander gegen Schweden*, 26. März 1987, Serie A, § 59).

B.21. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber das Verfahren, einschließlich seiner teilweise geheimen Beschaffenheit, der Kontrolle durch das Widerspruchsorgan unterstellt, das als unabhängiger und unparteilicher Richter anzusehen ist, wie in B.8 bis B.10 festgestellt wurde.

Da die Einmischung in die Rechte der Verteidigung im Verhältnis zur Zielsetzung der nationalen Sicherheit steht und mit einem Verfahren einhergeht, das es einem unabhängigen

und unparteilichen Richter, der Zugang zu allen Verfahrensakten hat, ermöglicht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren, ist Artikel 5 § 3 des fraglichen Gesetzes nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den in B.16 angeführten Bestimmungen ».

B.62.2. Aus den gleichen Gründen, die im vorerwähnten Entscheid genannt sind, verstoßen die angefochtenen Bestimmungen, sofern sie zur Folge haben, dass im Rahmen eines Widerspruchs gegen ein negatives Sicherheitsgutachten der Zugang zur Akte und die Notifizierung der Entscheidung des Widerspruchsorgans unter bestimmten Umständen durch das Widerspruchsorgan Beschränkungen unterworfen werden können, nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der betreffende Eingriff in die Verteidigungsrechte steht nämlich im Verhältnis zu dem Ziel bezüglich der nationalen Sicherheit und ist mit einem Verfahren verbunden, das es einem unabhängigen und unparteiischen Rechtsprechungsorgan, das Zugang zu allen Verfahrensunterlagen hat, ermöglicht, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens sicherzustellen. Im Übrigen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf Artikel 47 der Charta, dass ein Widerspruchsorgan « im Rahmen der von ihm ausgeübten gerichtlichen Kontrolle Techniken anwenden [muss], die es ermöglichen, die legitimen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Art und die Quellen der Informationen, die [...] berücksichtigt wurden, auf der einen Seite und das Erfordernis, dem Einzelnen die Wahrung seiner Verfahrensrechte wie des Rechts, gehört zu werden, und des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens hinreichend zu garantieren, auf der anderen Seite zum Ausgleich zu bringen » (EuGH, Große Kammer, 18. Juli 2013, C-584/10 P., *Kommission u.a. gegen Kadi*, ECLI:EU:C:2013:518, Randnr. 125).

B.63.1. Die klagenden Parteien beanstanden die angefochtenen Bestimmungen ferner deshalb, weil kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen des Widerspruchsorgans vorgesehen sei.

B.63.2. Mit Ausnahme des Strafrechts gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, der das Bestehen eines doppelten Rechtszugs vorschreibt. Das Recht auf ein faires Verfahren setzt jedoch voraus, dass die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde später durch ein Rechtsprechungsorgan kontrolliert wird, die eine unbeschränkte Rechtsprechungsbefugnis besitzt.

Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 14/2006 geurteilt hat, ist das Widerspruchsorgan ein Rechtsprechungsorgan, weshalb « das Fehlen eines Widerspruchs gegen seine nach einem kontradiktorischen Verfahren getroffenen Entscheidungen keine Missachtung der in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen [d.h. die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nr. 1 und mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention] » darstellt (B.14).

Im Übrigen kann gegen eine Entscheidung des Widerspruchsorgans eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden. Obwohl der Staatsrat im Rahmen einer solchen Beschwerde keine Beurteilung in der Sache selbst vornimmt, sondern nur die Einhaltung des Gesetzes und der wesentlichen oder unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen prüft, stellt die Möglichkeit zur Einlegung einer solchen Beschwerde eine zusätzliche justizielle Garantie für die Personen dar, die Gegenstand eines negativen Sicherheitsgutachtens sind.

B.64. Sofern die klagenden Parteien noch anführen, dass das Widerspruchsorgan im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten als Aufsichtsbehörde auftrete und dass die Artikel 77 und 78 der DSGVO und Artikel 47 der Charta in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und mit Artikel 8 dieser Charta verlangten, dass ein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingelegt werden könne, reicht es aus, - ohne dass es notwendig wäre, zu prüfen, ob das Recht der Europäischen Union vorliegend Anwendung finden kann - festzustellen, dass das Widerspruchsorgan als administratives Rechtsprechungsorgan auftritt und nicht als Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 8 der Charta und von Artikel 51 Absatz 1 der DSGVO.

B.65. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den siebten Klagegrund

B.66. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 22^{sexies}/3 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 41 § 4 Absatz 3) gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23, 26 und 27

der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der allgemeinen formellen Begründungspflicht, mit dem Gesetz vom 29. Juli 1991 « über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juli 1991), mit den Artikeln 8, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 159, 160 und 161 der Verfassung.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die angefochtene Bestimmung, indem die Begründung eines negativen Sicherheitsgutachtens Beschränkungen unterworfen werde, einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied einführe zwischen Personen, in Abhängigkeit davon, ob sie Gegenstand eines negativen Sicherheitsgutachtens oder eines anderen Verwaltungsakts seien. Sie führen auch an, dass die angefochtene Bestimmung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtige.

B.67.1. In ihrer Klageschrift legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 22, 23, 26, 27, 159, 160 und 161 der Verfassung und die Artikel 8 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Entsprechend den Ausführungen in B.6.5 ist der siebte Klagegrund unzulässig, sofern er aus einem Verstoß gegen diese Referenznormen abgeleitet ist.

B.67.2. Wie der Ministerrat anführt, ist der Gerichtshof nicht befugt, gesetzeskräftige Bestimmungen anhand anderer gesetzeskräftiger Bestimmungen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung darstellen, zu prüfen, sodass der siebte Klagegrund unzulässig ist, sofern er aus einem Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 abgeleitet ist.

Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die angefochtene Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen Referenznormen, zu prüfen, sofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführt zwischen Personen, die Gegenstand eines Verwaltungsakts sind, und zwar in Abhängigkeit davon, ob es sich bei diesem Verwaltungsakt um ein negatives Sicherheitsgutachten oder einen anderen Verwaltungsakt handelt.

B.68. Nach der angefochtenen Bestimmung wird ein negatives Sicherheitsgutachten faktisch und rechtlich begründet, und zwar entsprechend Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998.

Nach Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, der sich auf die Sicherheitsermächtigung bezieht, muss die Notifizierung einer Verweigerung, Änderung, Aussetzung oder Entziehung einer solchen Ermächtigung die Gründe für diesen Beschluss enthalten, mit Ausnahme der Informationen, deren Mitteilung die Verteidigung der Integrität des Staatsgebiets, die militärischen Verteidigungspläne, die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, die innere Sicherheit des Staates, einschließlich im Bereich der Kernenergie, den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potenzial des Landes oder jedes andere grundlegende Interesse des Staates, die Sicherheit der belgischen Staatsangehörigen im Ausland, die Handlungsfähigkeit der Entscheidungsorgane des Staates, den Quellenschutz, die Geheimhaltung einer laufenden Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung oder den Schutz des Privatlebens Dritter beeinträchtigen könnte.

B.69.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Dezember 1998 heißt es:

« L'autorité de sécurité peut prendre trois types de décision: octroyer l'habilitation de sécurité, refuser l'octroi ou retirer l'habilitation. La notification de l'autorité de sécurité doit toujours faire état des motifs servant de fondement à la décision. Cependant, pour des raisons évidentes de sécurité et de confidentialité, elle ne peut contenir des informations dont la communication serait de nature à porter atteinte à un ou plusieurs des intérêts énumérés à l'article 2, à la protection des sources ou à la protection de la vie privée de tiers.

En réponse à l'observation du Conseil d'Etat, il y a lieu de préciser que l'intention du Gouvernement est bien de s'écarter du régime prévu par la loi du 29 juillet 1991 relative à la motivation formelle des actes administratifs. En effet, d'une part, la loi en projet impose à l'autorité de sécurité de motiver toute décision qu'elle prend en application de la loi, contrairement à l'article 4 de la loi du 29 juillet 1991 qui prévoit des exceptions à l'obligation de motiver, lorsque l'indication des motifs peut porter atteinte à la sécurité extérieure de l'Etat, à l'ordre public, à la protection de la vie privée ou au secret professionnel. Le but poursuivi, en supprimant toute dérogation, est de mettre l'organe de recours en possession de tous les éléments sur lesquels se fonde la décision de l'autorité de sécurité, afin qu'il puisse lui-même statuer en parfaite connaissance de cause. D'autre part, l'alinéa 5 de l'article 12, qui prévoit que la notification de la décision de l'autorité à l'intéressé doit dans certains cas être expurgée de certaines données, est une disposition comparable à celle de l'article 4 de la loi du 29 juillet 1991. Mais, là encore, la loi en projet adopte une position différente puisque les exceptions qu'elle prévoit sont plus nombreuses » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1193/1-1194/1, SS. 19 und 20).

B.69.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber einerseits in Bezug auf die Begründung von Sicherheitsgutachten eine umfassendere Begründungsverpflichtung vorschreiben wollte als die, die im Gesetz vom 29. Juli 1991 vorgeschrieben ist, und zwar indem er von Artikel 4

des letzteren Gesetzes abgewichen ist, der Ausnahmen von der Begründungspflicht vorsieht, und andererseits in Bezug auf die Notifizierung der betreffenden Entscheidung an die betreffende Person bestimmte Beschränkungen vorsehen wollte, und zwar « aus offensichtlichen Gründen der Sicherheit und der Vertraulichkeit ». Aus den angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass die umfassendere Begründungspflicht auf der Absicht beruht, das Widerspruchsorgan in die Lage zu versetzen, in voller Kenntnis der Sachlage über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde zu entscheiden.

B.69.3. Der von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsunterschied zwischen Personen, in Abhängigkeit davon, ob sie Gegenstand eines negativen Sicherheitsgutachtens oder eines anderen Verwaltungsakts sind, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des betreffenden Verwaltungsakts.

B.69.4. Die Beschränkungen, denen die Notifizierung eines Sicherheitsgutachtens unterliegt, sind vor dem Hintergrund der verfolgten legitimen Ziele bezüglich der nationalen Sicherheit und der Vertraulichkeit sachdienlich. Angesichts des Umstands, dass der Gesetzgeber gleichzeitig eine Begründungspflicht vorgesehen hat, die umfassender ist als die im Gesetz vom 29. Juli 1991 vorgeschriebene, und zwar in der Absicht, das Widerspruchsorgan in die Lage zu versetzen, über einen bei ihm anhängig gemachten Widerspruch in voller Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, beruht die angefochtene Bestimmung auf einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und der Vertraulichkeit und den Interessen im Zusammenhang mit den Verteidigungsrechten und ist diese Bestimmung vor dem Hintergrund der verfolgten Ziele nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.70. Der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied zwischen Personen, die Gegenstand eines Verwaltungsakts sind, in Abhängigkeit davon, ob sich dieser Verwaltungsakt auf ein negatives Sicherheitsgutachten oder einen anderen Verwaltungsakt bezieht, ist angemessen gerechtfertigt. Die angefochtene Bestimmung verstößt folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.71. Aus den gleichen Gründen, die im in B.62.1 angeführten Entscheid Nr. 14/2006 des Gerichtshofs erwähnt sind, beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung darüber hinaus das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht auf unverhältnismäßige Weise. Sofern diese

Bestimmung als Eingriff in die Verteidigungsrechte einzustufen ist, steht dieser Eingriff nämlich im Verhältnis zu den verfolgten Zielen bezüglich der nationalen Sicherheit und der Vertraulichkeit und ist dieser Eingriff außerdem mit einem Verfahren verbunden, das es einem unabhängigen und unparteiischen Richter, der Zugang zu allen Verfahrensunterlagen hat, ermöglicht, die Rechtmäßigkeit eines negativen Sicherheitsgutachtens zu überprüfen. Die angefochtene Bestimmung verletzt die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, folglich nicht.

B.72. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den achten Klagegrund

B.73. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 22~~sexies~~/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 40), gegen die Artikel 10, 11, 13, 22, 23, 26 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Angemessenheit, mit dem Recht auf freie Wahl eines Beistands, mit den Artikeln 7, 8, 12, 28 und 47 der Charta, mit der DSGVO, mit den Artikeln 182 und 190 der Verfassung, mit den IAO-Übereinkommen Nrn. 87, 98 und 154 und mit der Gewerkschaftsfreiheit.

B.74. Im ersten Teil führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta verstoße, weil keine gesetzlichen Kriterien vorgesehen seien, auf deren Grundlage eine Bewertung der im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung abgefragten Daten erfolgen müsse, und weil der König ermächtigt werde, Kriterien für den Fall festzulegen, dass die Bewertung der verfügbaren Daten es nicht erlaube, ein eindeutig positives oder negatives Gutachten abzugeben.

Im zweiten Teil dieses Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der

Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta und mit der DSGVO verstoße, weil die darin verwendeten Worte « Verhalten » und « Umfeld » zu vage seien und dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht entsprächen, das Bestandteil des in den vorerwähnten Referenznormen verankerten Legalitätsprinzips sei.

B.75.1. Nach dem zweiten Absatz der angefochtenen Bestimmung wird ein negatives Sicherheitsgutachten abgegeben, wenn aus den abgefragten Daten hervorgeht, dass die betreffende Person keine ausreichenden Garantien für ihre Integrität bietet und durch ihr Verhalten oder ihr Umfeld einem der in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Interessen oder der körperlichen Unversehrtheit von Personen durch den Einsatz von Mitteln, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion Zugang hat, schaden könnte.

Der nicht angefochtene Artikel 22*sexies* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 32 § 1 Absatz 1) bestimmt welche Daten im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gesichtet und bewertet werden können. Es geht unter anderem um das Nationalregister, das Warteregister der Ausländer, die Strafregister, die polizeilichen Daten, die Polizeibeamten bei der Durchführung von Identitätskontrollen zugänglich sind, die Informationen, die im Rahmen des Gesetzes vom 30. November 1998 « über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste » eingeholt und von den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten mitgeteilt wurden, die Daten und Informationen aus internationalen polizeilichen Datenbanken, die sich aus Belgien bindenden Verträgen ergeben, und die in den Artikeln 44/1 und 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 « über das Polizeiamt » erwähnten Daten und Informationen, die von den Polizeidiensten übermittelt werden, mit Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörden in Bezug auf die gerichtspolizeilichen Daten. Nach Artikel 22*sexies* § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 32 § 2) werden die Angemessenheit, die Sachdienlichkeit und der nicht übermäßige Umfang der in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 (neuer Artikel 32 § 1 Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 5) erwähnten Daten und Informationen und die Auflistung dieser Daten und Informationen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass nach Stellungnahme des Ständigen Ausschusses N bestimmt. Diese Bestimmung wurde durch den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2018 « zur Bestimmung der Auflistung der Daten und Informationen, die im Rahmen der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung abgefragt werden können » ausgeführt.

B.75.2. Wenn die verfügbaren Informationen es dem Leiter des ANSD nicht erlauben, ein eindeutig positives oder negatives Sicherheitsgutachten abzugeben, muss nach dem angefochtenen Artikel 22^{sexies}/2 letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 40 letzter Absatz) ein Kollegium, das innerhalb des ANSD eingerichtet wurde, die verfügbaren Informationen bewerten und den Leiter des ANSD darüber beraten. Die Regeln für die Arbeitsweise dieses Kollegiums und die Kriterien, auf denen die Bewertung der abgefragten Daten beruht, um die Art des Sicherheitsgutachtens zu bestimmen, werden vom König festgelegt.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Afin d'aviser le chef du SGRS et de préparer ses décisions, un collège sera institué au sein du SGRS par arrêté royal, à l'initiative du ministre compétent pour la Défense. Ce collège évaluera seulement les dossiers individuels dont il ressort que l'évaluation de l'information disponible ne donne pas lieu à un avis positif ou négatif sans équivoque. Cette méthode de travail doit garantir que dans les cas où un avis négatif peut potentiellement être délivré, aura lieu une concertation entre différentes parties au sein de la Défense qui peuvent chacune évaluer le dossier à partir de leur propre expertise. Cela permettra d'examiner les informations disponibles selon différents points de vue et, de cette façon, de parvenir à une décision équilibrée et soutenue. La procédure de travail et la constitution, avec le directeur Sécurité du SGRS, un représentant du service juridique, du service personnel, du CHOD et, si nécessaire, de l'expertise externe, sera fixée [sic] au sein d'une procédure interne soumise au contrôle général du Comité permanent R.

[...]

Pour répondre à l'observation particulière 4.2. à l'amendement n° 4 du Conseil d'État, a été prévu que la création de ce collège, les règles de son fonctionnement et les critères sur lesquels est basée l'évaluation des données consultées afin de déterminer la nature de l'avis de sécurité sont fixés par le Roi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2443/002, SS. 25 und 26).

B.76.1. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen ».

Indem der Verfassungsgeber der gesetzgebenden Gewalt die vorerwähnten Befugnisse eingeräumt hat, wollte er vermeiden, dass nur die ausführende Gewalt die Streitkräfte regelt. Artikel 182 der Verfassung garantiert somit jeder Militärperson, dass sie keinen

Verpflichtungen unterworfen werden kann, ohne dass dies von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung beschlossen wurde.

B.76.2. Obwohl Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber die Normsetzungsbefugnis vorbehält, schließt er nicht aus, dass der Gesetzgeber dem König oder einer anderen Behörde eine begrenzte Ausführungszuständigkeit verleiht. Eine Zuständigkeitsübertragung an den König steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise festgelegt ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.77.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.77.2. Das Wort « Gesetz » in Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung deutet auf eine Gesetzesbestimmung hin. Indem diese Verfassungsbestimmung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgewichen werden kann, garantiert sie jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht geschehen kann, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind

B.77.3. Zusätzlich zu diesem Erfordernis der formellen Gesetzmäßigkeit schreibt Artikel 22 der Verfassung auch vor, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert ist, damit auf vorhersehbare Weise die Fälle beurteilt werden können, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso beinhaltet das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, das das Gesetz erfüllen muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass es Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, dass es ausreichend präzise formuliert ist, damit jeder Einzelne in einem angemessenen Maße unter den gegebenen Umständen die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen kann (EuGHMR, Große Kammer, 17. Februar 2004, *Maestri gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2004:0217JUD003974898, § 30).

Das Gesetz muss Garantien gegen willkürliche Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens durch die öffentliche Gewalt bieten, nämlich indem es einerseits die Ermessensbefugnis der betreffenden Behörden mit ausreichender Deutlichkeit abgrenzt und andererseits eine wirksame gerichtliche Kontrolle vorsieht (siehe unter anderem: EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0504JUD002834195, § 55; 6. Juni 2006, *Segerstedt-Wiberg gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:2006:0606JUD006233200, § 76; 8. Juni 2006, *Lupsa gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2006:0608JUD001033704, § 34).

B.77.4. Obwohl das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Gesetzes ebenso im Rahmen der nationalen Sicherheit gilt, akzeptiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Grad an Deutlichkeit des Gesetzes in diesem Bereich geringer sein kann als in anderen Bereichen (EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, § 51; 8. Juni 2006, *Lupsa gegen Rumänien*, vorerwähnt, § 33).

B.78. Da sich die angefochtene Bestimmung auf die Rechte und Pflichten der Militärpersonen bezieht und da diese Bestimmung, indem sie es dem Leiter des ANSD und dem innerhalb des ANSD eingerichteten Kollegium erlaubt, bestimmte personenbezogene Daten abzufragen und zu analysieren, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens vorsieht, muss das Legalitätsprinzip im Sinne der Garantie in Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 182 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorliegend beachtet werden.

B.79.1. Wie in B.75.1 erwähnt, kann ein negatives Sicherheitsgutachten abgegeben werden, wenn aus den abgefragten Daten hervorgeht, dass die betreffende Person keine ausreichenden Garantien für ihre Integrität bietet und durch ihr Verhalten oder ihr Umfeld einem der in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Interessen oder der körperlichen Unversehrtheit von Personen durch den Einsatz von Mitteln, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion Zugang hat, schaden könnte (Artikel 22*sexies*/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 2023; neuer Artikel 40 Absatz 2).

Der Gesetzgeber hat folglich Kriterien vorgesehen, auf deren Grundlage ein negatives Sicherheitsgutachten abgegeben werden kann. Außerdem hat der Gesetzgeber in Artikel 22*sexies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 (neuer Artikel 32) bestimmt, welche Daten im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung abgefragt und analysiert werden können.

B.79.2. Der angefochtene Artikel 22*sexies*/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 2023 (neuer Artikel 40), bestimmt darüber hinaus, welche Personen sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen (Absatz 1), welche Behörde für die Abgabe von Sicherheitsgutachten zuständig ist (Absatz 3) und die einzuhaltende Arbeitsweise, wenn die verfügbaren Informationen es nicht erlauben, ein eindeutig positives oder negatives Gutachten abzugeben (letzter Absatz).

B.79.3. Folglich hat der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der betreffenden Regelung festgelegt.

B.80.1. Das in den Artikeln 22 Absatz 1 und 182 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip verlangt nicht, dass jeder Begriff, der in einer Gesetzesbestimmung verwendet wird, definiert und verdeutlicht wird. Die in einer Gesetzesbestimmung verwendeten Begriffe müssen, vorbehaltlich anderslautender Angaben, nämlich im Sinne ihrer Bedeutung im normalen Sprachgebrauch verstanden werden, und zwar unter Berücksichtigung des Kontextes der betreffenden Gesetzesbestimmung.

B.80.2. Die in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Worte « Verhalten » und « Umfeld » sind daher im Sinne ihrer Bedeutung im normalen Sprachgebrauch zu verstehen, unter Berücksichtigung der Ziele, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden, insbesondere der Auswahl der geeignetsten Mitarbeiter und der Gewährleistung, dass der privilegierte Zugang zu Waffen, Spezialausbildungen, sensiblen Informationen und spezifischer Infrastruktur nicht missbraucht werden kann und zu Sicherheitsrisiken führt. In diesem Rahmen wird in den Vorarbeiten betont, dass « eine Sicherheitsüberprüfung [...] nicht dazu [dient], tadelnswürdiges Verhalten zu bestrafen, sondern die Sicherheit der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 geschützten Interessen zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2443/002, S. 23).

In den Vorarbeiten wird der Begriff « Umfeld » im Übrigen auf eine Weise erläutert, die mit seiner Bedeutung im normalen Sprachgebrauch übereinstimmt, unter Berücksichtigung der Ziele, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden:

« L'environnement d'un individu doit se concevoir comme les lieux, organisations, événements et personnes qu'il choisit de fréquenter.

[...] Sont par exemple prises en compte des informations selon lesquelles une personne fréquente régulièrement un café lié à des activités d'extrême droite, ou qu'une personne joue un rôle actif dans une organisation à but non lucratif ayant des liens étroits avec une puissance étrangère connue pour s'ingérer activement dans les processus décisionnels d'autres pays. Il s'agit d'éléments qui peuvent être présents dans les bases de données dont la consultation est légalement autorisée dans le cadre de la réalisation des vérifications et qui peuvent être importants pour l'octroi ou non d'un avis de sécurité positif. Il y a donc un certain degré de contrôle que chaque individu exerce sur son environnement. En revanche, la simple existence de certains liens familiaux problématiques ne peut justifier à elle seule l'émission d'un avis de sécurité négatif » (ebenda, SS. 23 und 24).

B.80.3. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.77.4 sind die in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Worte « Verhalten » und « Umfeld » ausreichend präzise und

erlauben es den betreffenden Personen, im Kontext dieser Bestimmung die Folgen ihres Handelns vorherzusehen.

B.81. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Arbeitsweise, die einzuhalten ist, wenn die verfügbaren Informationen es dem Leiter des ANSD nicht erlauben, ein eindeutig positives oder negatives Sicherheitsgutachten abzugeben, vorgesehen hat, dass die Kriterien, auf deren Grundlage das innerhalb des ANSD eingerichtete Kollegium die abgefragten Daten bewerten muss, vom König festzulegen sind, kann im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien nicht abgeleitet werden, dass die angefochtene Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip verstößt.

Wie bereits festgestellt, hat der Gesetzgeber in der angefochtenen Bestimmung nämlich die wesentlichen Elemente der betreffenden Regelung festgelegt, und zwar auf eine Weise, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit im Sinne von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Wie in B.76.2 und B.77.2 erwähnt, widerspricht eine Übertragung an den König nicht dem Legalitätsprinzip im Sinne der Garantie in Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 182 der Verfassung, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden. Die in der angefochtenen Bestimmung dem König eingeräumte Ermächtigung bezieht sich auf die Regeln für die Arbeitsweise des Kollegiums und die Kriterien, auf deren Grundlage dieses Kollegium die abgefragten Daten bewerten muss. Diese Ermächtigung ist ausreichend präzise und bezieht sich auf die Umsetzung von Maßnahmen, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt worden sind. Der Gesetzgeber hat nämlich bestimmt, innerhalb welchen Dienstes das Kollegium eingerichtet wird, in welchen Fällen und auf welche Weise das Kollegium im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung tätig werden muss.

Aus den in B.75.2 angeführten Vorarbeiten ergibt sich außerdem, dass das Tätigwerden des betreffenden Kollegiums als eine zusätzliche Garantie für die betreffenden Personen aufgefasst wurde, wenn der Leiter des ANSD auf Grundlage der abgefragten Daten Zweifel über die Art des abzugebenden Sicherheitsgutachtens hat. Unter Berücksichtigung dessen sowie der Systematik der angefochtenen Bestimmung ist die dem König eingeräumte Ermächtigung so auszulegen, dass dieser die in Artikel 22*sexies*/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember

1998 (neuer Artikel 40 Absatz 2) enthaltenen Kriterien in den Fällen konkretisieren kann, in denen die verfügbaren Informationen es nicht erlauben, ein eindeutig positives oder negatives Gutachten abzugeben, und zwar unter anderem im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz bezüglich der abgefragten Daten durch das innerhalb des ANSD eingerichtete Kollegium.

B.82.1. Sofern der erste und der zweite Teil des achten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 182 der Verfassung abgeleitet sind, sind sie nicht begründet.

B.82.2. Sofern in diesen Teilen ebenso ein Verstoß gegen die Artikel 7 und 8 der Charta angeführt wird, reicht es aus, festzustellen, dass diese Referenznormen unter Berücksichtigung von Artikel 52 Absatz 3 der Charta in Bezug auf das Legalitätsprinzip keine weiter reichende Tragweite als Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention haben.

B.82.3. Sofern im zweiten Teil des achten Klagegrunds auch ein Verstoß gegen die DSGVO angeführt wird, ist dieser Teil, ohne dass es notwendig wäre, zu prüfen, ob die DSGVO vorliegend Anwendung finden kann, unzulässig, da die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht darlegen, welche Artikel der DSGVO sie als Referenznormen anführen, und da sie mithin auch nicht darlegen, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung eine bestimmte Vorschrift der DSGVO verletzt.

B.83. Der erste und der zweite Teil des achten Klagegrunds sind unbegründet.

B.84. Im dritten Teil des achten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung das Recht auf freie Wahl eines Beistands und einer Gewerkschaft verletze, da diese Bestimmung es ermögliche, dass die Behörde auf Grundlage des in dieser Bestimmung verwendeten Wortes « Umfeld » Daten in Bezug auf den Rechtsanwalt, die Gewerkschaft und den Gewerkschaftsvertreter der betreffenden Person abrufe und auf Grundlage der gewonnenen Informationen beschließen könne, dass der Rechtsanwalt, die Gewerkschaft oder der Gewerkschaftsvertreter eines der in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 genannten Interessen beeinträchtige. Der Verstoß gegen die vorerwähnten Rechte stellt nach ihrer Ansicht ebenso einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und

Nichtdiskriminierung dar. Die klagenden Parteien beanstanden ebenfalls den Umstand, dass die Personen, die zum Umfeld der betreffenden Person gehörten, keinen Rechtsbehelf gegen ein negatives Sicherheitsgutachten einlegen könnten.

B.85.1. Wie in B.75.1 erwähnt, kann ein negatives Sicherheitsgutachten abgegeben werden, wenn aus den abgefragten Daten hervorgeht, dass die betreffende Person keine ausreichenden Garantien für ihre Integrität bietet und durch ihr Verhalten oder ihr Umfeld einem der in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Interessen oder der körperlichen Unversehrtheit von Personen durch den Einsatz von Mitteln, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion Zugang hat, schaden könnte.

Aus dem Umstand, dass im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung das Umfeld der Person, die Gegenstand dieser Überprüfung ist, berücksichtigt werden kann, kann im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien nicht abgeleitet werden, dass die angefochtene Bestimmung mit Rechtsfolgen für Personen oder Vereinigungen verbunden ist, die zum Umfeld der betreffenden Person gehören, wie ihr Beistand, ihre Gewerkschaft oder ihr Gewerkschaftsvertreter. Ein negatives Sicherheitsgutachten hat ausschließlich Rechtsfolgen für die Person, die Gegenstand der Sicherheitsüberprüfung ist.

B.85.2. Da ein negatives Sicherheitsgutachten mit keinen Rechtsfolgen für Personen oder Vereinigungen verbunden ist, die zum Umfeld der Person gehören, die Gegenstand einer Sicherheitsüberprüfung ist, verletzt die angefochtene Bestimmung, sofern sie für diese Personen und Vereinigungen keine Möglichkeit vorsieht, einen Rechtsbehelf gegen ein negatives Sicherheitsgutachten einzulegen, nicht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne unter anderem der Garantie in Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.86.1. Wie in B.24.1 erwähnt, muss vorbehaltlich entgegenstehender Indizien davon ausgegangen werden, dass, wenn der Gesetzgeber einer öffentlichen Behörde, wie vorliegend dem Leiter des ANSD, eine bestimmte Befugnis einräumt, wie vorliegend die Befugnis, in Bezug auf eine Person eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, diese öffentliche Behörde diese Befugnis nur auf eine Weise anwenden kann, die mit der Verfassung, den internationalen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsprinzipien, die eine grundlegende Garantie enthalten, im Einklang steht.

Aus keiner Bestimmung des angefochtenen Gesetzes kann abgeleitet werden, dass der Leiter des ANSD im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts beeinträchtigen kann. In den Vorarbeiten zum diesem Gesetz finden sich auch keine Anhaltspunkte in diese Richtung.

B.86.2. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien kann der Leiter des ANSD seine Befugnis im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung folglich nicht anwenden, um aus einer misstrauischen Haltung heraus gegenüber Gewerkschaftsorganisationen im Allgemeinen die Vereinigungsfreiheit, wie sie durch die betreffenden, im Klagegrund angeführten Referenznormen garantiert ist, zu beeinträchtigen. Der Leiter des ANSD kann seine Befugnis auch nicht anwenden, um das Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts zu beeinträchtigen.

Gegen ein negatives Sicherheitsgutachten kann im Übrigen Widerspruch beim Widerspruchsorgan eingelegt werden, wobei es Sache des Widerspruchsorgans ist, zu prüfen, ob der Leiter des ANSD seine Befugnisse überschritten hat oder nicht.

B.87.1. Im Übrigen legen die klagenden Parteien im dritten Teil des achten Klagegrunds nicht auf deutliche Weise dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung gegen die jeweiligen im Klagegrund erwähnten Referenznormen verstößt.

B.87.2. Der dritte Teil des Klagegrunds ist, sofern er zulässig ist, nicht begründet.

B.88. Der achte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage unter Berücksichtigung des in B.24, B.27, B.80.2 und B.86 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen